

Das Burgunderproblem in germanistischer Sicht

Autor(en): **Bleiker, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vox Romanica**

Band (Jahr): **22 (1963)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Burgunderproblem in germanistischer Sicht

Die Frage nach genauerem Bescheid über den germanischen Stamm der Burgunder interessiert in gleichem Maße vor allem den Romanisten wie den Germanisten. Der Romanist steht vor dem Problem, wie weit der Einfluß des alten Burgunderreichs des 5. und 6. Jahrhunderts an der Herausbildung des Frankoprovenzalischen mitbeteiligt sei¹. Zur Entscheidung ist Aufschluß über Siedlungsart und Siedlungsraum sowie über die Sprache der Burgunder notwendig. Der Germanist andererseits erfährt einen Großteil über das Burgundische erst aus der Auswertung der Zeugnisse auf romanischem Boden. Eine sorgfältige Zusammenarbeit ist daher angebracht, wenn ein vorschnelles Urteil vermieden werden soll². Dieser Aufsatz will, vorwiegend aus der Sicht des Germanisten, die heutige Kenntnis über die Burgunder umreißen. Dabei gliedert sich dieser Forschungsbericht in drei Hauptaspekte: Zunächst sollen Herkunft und Siedlungsgeschichte dargestellt werden, darauf soll – mit gebührender Berücksichtigung toponymischer Probleme – auf die burgundische Sprache eingegangen und zuletzt mit Hilfe der Rechtsgeschichte ein Einblick in die Art des burgundischen Stammes genommen werden. Diejenigen Ergebnisse, welche für die Stellung des Burgundischen innerhalb

¹ Cf. etwa W. VON WARTBURG, *Von Sprache und Mensch*, Bern 1956, 5. Aufs. (*Zum Problem des Frankoprovenzalischen*); M. BORODINE, *Sur le développement du francoprovençal*, *RLiR* 22 (1958), 81 ss.

² Entsprechend ist die vorliegende Arbeit hervorgegangen aus einem Aufsatz im Rahmen eines Seminars über *Sprachliche Begegnungen zwischen Galloromanen und Rheingermanen*, das im Wintersemester 1961/62 an der Universität Zürich vom Romanisten Prof. G. HILTY und vom Germanisten Prof. ST. SONDEREGGER geleitet wurde. Beiden, besonders Prof. ST. SONDEREGGER, bin ich für viele Hinweise zu großem Dank verpflichtet.

der germanischen Sprachen und Stämme sowie für das Verhältnis zwischen Burgundern und Romanen aufschlußreich sind, werden dabei in allen drei Aspekten besonders hervorgehoben¹.

Der historisch-archäologische Befund

Die ursprüngliche Herkunft der Burgunder² ist nicht mit Sicherheit erschließbar. Frühere Darstellungen³ nahmen die Insel Bornholm als Ausgangspunkt an; einerseits weil die Funde auf dieser Insel den Funden der späteren Festlandburgunder entsprechen, andererseits auf Grund des Inselnamens, der im Altenglischen als *Burgenda land*, im Altisländischen als *Borgundar-hólmr*⁴ (noch neuisländisch *Borgundar-hólmur*) erscheint, was im

¹ Einen Überblick über Probleme der Sprache, der Ortsnamen und der Archäologie gibt P.-E. MARTIN, *Haut moyen-âge – Burgondes et Alamans en Suisse (Sammelbesprechung)*, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 25 (1945), 104–122.

² Cf. zur Frage der Herkunft und der Siedlungsgeschichte überhaupt vor allem D. BOHNSACK, *Die Burgunder*, in *Vorgeschichte der deutschen Stämme*, III, *Ostgermanen und Nordgermanen*, hgg. von H. REINERTH, Leipzig 1940, 1033ss., mit zahlreichen Illustrationen, Karten und Bibliographie; D. BOHNSACK, *Die Burgunder in Ostdeutschland und Polen während des letzten Jahrhunderts v. Chr.*, *Quellenschr. f. ostdt. Vor- und Frühgeschichte* 4, Leipzig 1938; L. SCHMIDT, *Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung*, I: *Ostgermanen*, 2. Aufl. München 1941, 129ss., ebenfalls mit reicher Bibliographie; E. SCHWARZ, *Germanische Stammeskunde*, Heidelberg 1956, 74–79. Die ersten großen, heute veralteten Gesamtdarstellungen waren C. BINDING, *Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs*, Leipzig 1868, und A. JAHN, *Zur Geschichte der Burgundionen und Burgundiens*, 2 Bände, Halle 1874. – Eine kurze Übersicht bei H. ZEISS, *Germanen in Burgund*, in *Burgund, das Land zwischen Rhein und Rhone*, *Jb. d. St. Freiburg i. Br.* 5, hgg. von F. KERBER, Straßburg 1942, 19–30.

³ So R. MUCH im *Reallexikon der germanischen Altertumskunde*, hgg. von J. HOOPS, Straßburg 1911, I, 357 (Stichwort *Burgunden*), und auch noch F. STROH, *Handbuch der germanischen Philologie*, Berlin 1952, 203.

⁴ Genaue Stellenangaben bei A. MENTZ, *Schrift und Sprache der Burgunder*, *Zeitschr. f. deutsch. Altertum und deutsche Lit.* 85 (1954/55), 1.

heutigen Dänischen und Schwedischen der kontrahierten Form *Bornholm* entspricht. Indessen lassen sich Ortsnamen mit demselben Etymon auch sonst in Dänemark, Norwegen und auch in Deutschland nachweisen¹. Der Name hängt zusammen mit dem dazu ablautenden nhd. *Berg*²; somit bedeutet die Bezeichnung 'Burgunder', *BURGUNDŌZ, einfach 'Berg-, Höhenbewohner'³. Obgleich also die Berührung des Inselnamens *Bornholm* mit dem Stammesnamen *Burgunder* wegen der wenig prägnanten und leicht mit andern Örtlichkeiten verbindbaren Bedeutung nicht als Beweis dafür genommen werden darf, daß die Burgunder in Bornholm ihre Urheimat gehabt hätten, bleibt eine spätere Verbindung der Burgunder mit dieser Insel nicht ausgeschlossen. Man nimmt heute an, Bornholm sei von ihnen als eine Zwischenstation auf dem Weg zum Festland passiert worden, so wie die Insel Rügen vom Stamm der Rugier. Dieser Stamm der *Rugier* vermag auch die Frage der ursprünglichen Herkunft der Burgunder zu erhellen. Die beiden Stämme werden in unmittelbarer Nachbarschaft gestanden haben; die Vorgeschichte ist nicht in der Lage, ihre Funde voneinander zu trennen. Da sich die Rugier aber in der südwestnorwegischen Landschaft *Rogaland* lokalisieren lassen, dürfte in deren Nähe auch die eigentliche Heimat der Burgunder gelegen haben⁴.

Auch für die Burgunder erscheint damit Skandinavien als die «Völkerwiege⁵», und ihre Auswanderung ist im Zusammenhang

¹ E. SCHWARZ, *Goten, Nordgermanen, Angelsachsen*, Bern und München 1951, 182.

² G. KOSSINNA, *Die ethnologische Stellung der Ostgermanen*, IF 7 (1897), 283; *Bornholms Stednavne (Danmarks Stednavne 10)*, Kopenhagen 1950, 1 ss.; KLUGE-MITZKA, *Etym. Wtb. d. dt. Sprache*, 18. Aufl. Berlin 1960, s. v. *Berg*.

³ Abzulehnen ist W. WACKERNAGELS Versuch, den Namen als eine Zusammensetzung von *bur-* (einer verstärkenden Vorsilbe) und *gund* 'Kampf' zu erklären (*Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden*, *Kleine Schriften* III, 339 s.).

⁴ Weitere Indizien dafür E. SCHWARZ, *Stammeskunde*, 74 s; dagegen R. WENSKUS (cf. Anm. 1, p. 54), 74 und 398 s.

⁵ *quasi officina gentium aut certe velut vagina nationum*, JORDANES, *De origine actibusque Getarum*, *Mon. Germ. Hist. Auct. antiq.* V, 1, hgg. von TH. MÖMSEN, Berlin 1882, IV, 25; cf. E. C. G. OXEN-

mit den großen Wellen der Völkerwanderung zu sehen. Einen ersten Stoß bilden Kimbern, Teutonen und Ambronen, welche aus dänischer Heimat bis ins römische Gebiet vorprellen und von Marius geschlagen werden. Ihnen folgen die Stämme der Wandalen, Hasdingen, Warnen, Ambronen, nach diesen wiederum erscheinen um 100 vor Christus die Burgunder und Rugier. Erst ein Jahrhundert später wandern dann auch die Goten aus Skandinavien aus.

Nach Verlassen der Zwischenstation Bornholm dringen die Burgunder aufs Festland vor, setzen sich an der Weichselmündung fest und stoßen dem Flußlauf entlang nach Süden, wohl ohne viel Mühe, da die Bastarnen, die früheren Besiedler dieses Gebiets, kurz vorher gegen das Schwarze Meer hin abgezogen waren. Jetzt werden die Burgunder auch in den antiken Quellen erwähnt. Beim älteren Plinius werden sie als Untergruppe der Vandili gefaßt¹, neben den Goten, somit zusammen mit ihren Vorgängern in der Auswanderung. Tacitus nennt die Burgunder nicht. Ptolemäus bezeugt sie an der Weichsel².

Kennzeichnend für die burgundischen Sitze an der Weichsel sind unter anderem die sogenannten Brandschüttungsgräber, bei denen ein Teil des Scheiterhaufenrückstandes in eine Graburne gegeben wurde, später abgelöst durch Brandgrubengräber, wo die Urne weggelassen und durch eine bloße Vertiefung im Boden ersetzt wurde. Infolge dieser Sitte der Feuerbestattung ist es in beiden Fällen nicht möglich, Skelette zu finden und damit auf die

STIERNA, *Die Urheimat der Goten*, Mannus-Bücherei 73, Leipzig 1945, 181 ss.

¹ *Vandili quorum pars Burgodiones (-gondiones, -gudiones, -gundiones), Varinnae, Charini, Gutones*, C. PLINIUS SEC., *Nat. Hist.*, ed. C. MAYHOFF, Leipzig 1906, IV, 14 (28).

² *Claudii Ptolemaei Geographia*, ed. K. MÜLLER, Paris 1883, II, 11, 8 und 9; III, 5, 8; kartographische Darstellung bei D. BOHNSACK in *Vorgeschichte*, 1035; auch bei E. L. STEVENSON, *Geography of Claudius Ptolemy*, New York 1932, 4. und 8. Tafel Europas. Für die verschiedenen Schreibungen des Namens *Burgunder* und die Formen, welche allenfalls denselben Stamm bezeichnen, cf. den Kommentar MÜLLERS zu den obigen Stellen; R. WENSKUS (cf. Anm. 1, p. 54), 232; zur Bewertung des Ptolemäus cf. E. SCHWARZ, *Stammeskunde*, 11 s.

Rasse zurückzuschließen. Erst die Sapaudiazzeit läßt dann anthropologische Untersuchungen zu. Gemäß den Fundstücken macht das Volk einen kriegerischen Eindruck, seine nur ihm eigene Hauptwaffe ist das einschneidige Schwert, der Skramasax. Schmuckgegenstände sind selten.

Gegen 200 nach Christus brechen die burgundischen Funde in dieser Gegend ab, denn nun stoßen die Goten von Norden her nach und verdrängen die Burgunder gegen Westen. Der archäologische Befund deckt sich mit der Mitteilung des Jordanes¹, der Gepidenkönig Fastida – Jordanes rechnet die Gepiden zu den Goten² – habe die Burgunder *paene usque ad interneccionem* besiegt.

Am Schwarzen Meer tauchen im 3. Jahrhundert *Urugundi*, *Burgundi*, *Burugundi* auf, welche vielleicht ein Absprenghel dieser vertriebenen Burgunder sind, oft aber auch als ein hunnisches Volk betrachtet werden.

Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß Vasmer³ die alten Burgundergebiete noch in der heutigen Verbreitung des Personennamens *Bargenda*, *Bergander* u. ä. in den slawischen Gebieten nachweist; diese Kontinuität über fast zwei Jahrtausende hinweg beruht vielleicht auf Vermittlung eines (heute nicht mehr bestehenden) Landesbewohnernamens⁴.

In der Zeit vom 2. bis 4. Jahrhundert lassen sich die Burgunder in der Neumark, westlich der Oder, in der Niederlausitz und später auch in der Oberlausitz nachweisen. Auch dieses Gebiet war, wie die vorgängige Fundleere zeigt, nicht stark besiedelt gewesen. Noch immer können wir von der geistigen Art der Burgunder nichts erfahren. Die Funde ähneln den früheren; der kriegerische Eindruck ist geblieben, neu ist als Waffe die bei

¹ § 97 (cap. 17): <Gepidarum rex Fastida> ... *Burgundzones pene usque ad interneccionem delevit aliasque nonnullas gentes perdomuit* (cf. Anm. 5, p. 15).

² §§ 94, 95 (cap. 17).

³ M. VASMER, *Der Burgundername bei den Westslaven*, *Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. IV*, Berlin 1933, mit Karte.

⁴ D. BOHNSACK in *Vorgeschichte*, 1131, bezeichnet das Ergebnis als zweifelhaft.

den übrigen Ostgermanen überhaupt nicht und bei den andern Germanen nicht in dieser Form auftretende Streitaxt hinzugekommen. Aus dieser Gegend stammt auch die berühmte Lanzenspitze von Dahmsdorf, welche bei der Erörterung der sprachlichen Zeugnisse genauer berührt werden wird.

Auf Grund der Bodenfunde läßt sich nachweisen, daß die Burgunder allmählich weiter westwärts abziehen, wobei aber die alten Sitze noch über längere Zeit beibehalten wurden und erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts das ganze Volk fortgezogen ist. 279 werden Burgunder erwähnt, welche, zusammen mit den Wandalen, von Kaiser Probus (vielleicht in der Nähe des Lech) geschlagen werden¹. Damit treten die Burgunder zum erstenmal in Beziehung mit den Römern.

Im Lauf der Expansion nach Westen geraten die Burgunder in Streitigkeiten mit den Alemannen (von einer brüderlichen Zusammenarbeit aus einem germanischen Gemeinschaftsgefühl heraus kann natürlich keine Rede sein). Die historischen Bezeugungen gestatten eine nähere Lokalisation der neuen Burgundersitze. Ammianus Marcellinus berichtet von Feindseligkeiten der beiden Stämme um den Besitz von Salinen², wobei es sich wohl um die Salzquellen von Schwäbisch-Hall handelte.

¹ ZOSIMUS I, 68, in *Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae*, ed. B. G. NIEBUHR, Bonn 1837.

² AMMIANUS MARCELLINUS, *Rerum gestarum libri qui supersunt*, ed. C. U. CLARK, Berlin 1910–1915, XXVIII, 5, 11 *dein quod salinarum finiumque causa <Burgundii> Alamannis saepe iurgabant*. – Weiter berichtet AMMIAN, XVIII, 2, 15, daß Kaiser Julian 359 bei seinem rechtsrheinischen Feldzug gegen die Alemannen in eine Gegend gekommen sei *cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Romanorum et Burgundiorum confinia distinguebant*. Zur Diskussion dieser Stelle cf. P. GOESSLER, *Palas*, PAULY-WISSOWAS Real-Enzyklopädie, neue Bearb., 36. Halbband, 1942, Sp. 2516–2528. Das im Hauptcodex stehende *Romanorum* wurde, einer Konjektur der Basler Ausgabe des GELENIUS von 1533 folgend, meist durch *Alamannorum* ersetzt (so auch in der oben angeführten Edition von CLARK wie auch in der Teubner-Ausgabe des AMMIAN von GARDTHAUSEN, Leipzig 1874/75. GOESSLER betont, daß von einer festen Grenze zwischen Alemannen und Burgundern während der fließenden Verschiebungen und beständigen

406/07 stoßen die Burgunder auf linksrheinisches Gebiet vor. Konstantin III. schließt, um seine Herrschaft zu festigen, mit ihnen ein Bündnis, so daß die Burgunder in der Stellung von Föderaten gegen die Alemannen als Grenzschutz eingesetzt werden. Eine burgundische Garnison unter Führung des Gundahar wird in linksrheinisches Gebiet gelegt. Erstmals ist nun auch für die Burgunder das Königtum bezeugt¹. Ihre tatsächliche Machtstellung erhellt daraus, daß 411 unter der Mitwirkung Gundahars Jovinus als Gegenkaiser aufgestellt werden konnte² (der dann allerdings durch Honorius gestürzt wurde).

Da die Bodenforschung burgundische Funde aus Rheinhessen, vor allem das Gräberfeld in Lampertheim (in der Nähe von Worms), namhaft machen kann, mag die Angabe des Nibelungenliedes, welches Worms als die Hauptstadt der Burgunder bezeichnet, historisch berechtigt sein³.

Aus ihrer Machtstellung heraus unternehmen die Burgunder 435 einen Vorstoß gegen die benachbarte Provinz Belgica I, wohl um ihr Territorium zu vergrößern. Im folgenden Jahr aber überfällt eine in römischem Solde stehende hunnische Truppe, um

Stammesfehden nicht gesprochen werden kann. Die Lage der Gegend *Palas* setzt GOESSLER im Gebiet und Umkreis des mittleren Kocher, eines Nebenflusses des Neckar, an.

¹ PROSP. AQUIT., in *Chronica Minora* I, hgg. von TH. MOMMSEN, *Mon. Germ. Hist. Auct. antiq.* IX, Berlin 1892, 475: *Eodem tempore Gundicharium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aelius bello obtrivit pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu politus est, siquidem illum Chunni cum populo ac stirpe deleverint.*

² Cf. dazu OROSIUS, ed. C. ZANGEMEISTER, Leipzig 1889, VII, 40, 4. – Die Jovinus-Episode stiftete einige Verwirrung in der Lokalisation dieses burgundischen Königreichs, indem bei OLYMPIODOR, *fr. 17* (*Hist. Graec. Min.* I, ed. L. DINDORFF, Leipzig 1870, 456), gesagt wird, Jovinus sei ἐν Μουνδιακῶ (Μογουντιακῶ HOESCHEL) τῆς ἐτέρας Γερμανίας (das heißt Germaniae secundae) von Gundahar erhoben worden. Dieses *Mundiacum* Niedergermaniens könnte vielleicht *Mündt* bei Jülich entsprechen; da aber die Bodenforschung keine burgundischen Funde aus dem niederrheinischen Gebiet beibringen konnte, ist die Konjektur *Moguntiacum* (Mainz) vielleicht berechtigt.

³ Cf. R. SCHÜTZEICHEL, *Die Grundlagen des westlichen Mitteleutschen*, *Hermaea, Germ. Forschungen* NF 10, Tübingen 1961, 70 s.

jenen Ausfall zu bestrafen, die Burgunder und richtet ein grauenhaftes Blutbad an. Der burgundische König Gundahar und die meisten seiner Leute finden den Tod¹. Damit ist das rheinische Burgunderreich, zweifellos der Höhepunkt der burgundischen Geschichte in der germanischen Zeit, vernichtet.

Dieses Ereignis muß in der germanischen Welt einen gewaltigen Eindruck gemacht haben. Es bildet den geschichtlichen Hintergrund und den Kern zum zweiten Teil des Nibelungenliedes². Siegfried hat Kriemhild, die Schwester des Burgunderkönigs Gunther, geheiratet, nachdem er, in der Tarnkappe für Gunther kämpfend, diesem die Brünhild gewonnen hatte. Wie der Trug aber Brünhild zu Ohren kommt, läßt sie Siegfried durch Gunther ermorden. Kriemhild hält ihre Rache zunächst zurück; nach ihrer Heirat mit dem Hunnenkönig Etzel aber ladet sie, scheinbar der Ermordung ihres ersten Gatten Siegfried nicht mehr gedenkend, Gunther und seine Leute zu einem Fest an Etzels Hof. Dort bereitet sie ihnen den blutigen Untergang. Unter den anderweitigen Zusätzen erkennt man leicht den historischen Kern wieder.

Den überlebenden Burgundern werden 443 von Aetius neue Wohnsitze in der Sapaudia angewiesen. Die berühmte Stelle des *Chronicon imperiale* a. 452³ lautet: *Sapaudia⁴ Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda*. – An diese Stelle knüpfen sich drei Fragen: der Zusammenhang des Wormserreichs mit den Burgundern der Sapaudia, der mit der Bezeichnung *Sapaudia* gemeinte Raum und die Art der Neuansiedlung.

¹ Cf. Anm. 1 p. 19.

² Cf. H. DE BOOR, *Hat Siegfried gelebt?*, *Paul und Braunes Beiträge* 63 (1939), 250ss., auch in *Zur Germanisch-Deutschen Helden-sage, Wege der Forschung* XIV, Wiss. Buchgesellschaft Darmstadt, 1961, 330ss.; G. BAESECKE, *Vorgeschichte des deutschen Schrift-tums*, Halle 1940, 243; H. NAUMANN, *Volk des Nibelungenunter-gangs*, in KERBER, *Burgund* (cf. Anm. 2, p. 14); R. WENSKUS (cf. Anm. 1, p. 54), 371.

³ *Chronica Minora* I, hgg. von TH. MOMMSEN, *Mon. Germ. Hist. Auct. Antiq.* IX, Berlin 1892, 615ss.

⁴ Zur Schreibung *Sabaudia/Sapaudia* cf. A. JAHN, *op. cit.*, p. 380, Anm. 3.

Daß die Erinnerung an das Wormserreich bei diesen spätern Burgundern noch lebendig war, ergibt sich aus der dem burgundischen Gesetzbuch vorgestellten Königsliste¹, welche bis auf Gundahars Vater zurückgeht und die Verbindung zwischen dem neuen und dem alten Reich sicherstellt. Man neigt heute dazu, in dieser Genealogie nicht lediglich eine mythische Ahnenreihe zu sehen, sondern ihr historischen Wert zu geben.

Das mit *Sapaudia* bezeichnete Gebiet wird allgemein ungefähr mit dem heutigen Savoyen gleichgesetzt². W. Oechslis³ und E. Tatarinoffs⁴ betrachten das Gebiet von Genf als ihr Zentrum. P.-E. Martins⁵ nimmt das Territorium der Städte Genf und Grenoble als Kerngebiet an, und F. Lot⁶ faßt seine Darlegungen folgendermaßen zusammen: «Tout ce qu'on peut dire, c'est que cette région était comprise entre le lac Léman, le Rhône et les Alpes.» Der Meinung Martins schließt sich auch F. Stähelins⁷ an, indem er sich gegen die Auffassung D. v. Berchems⁸ wendet, der auch die Westschweiz zur Sapaudia rechnen möchte. Auch W. v. Wartburg⁹ sieht in ihr neben dem savoyischen Gebiet «wahr-

¹ *Leges Burgundionum*, hgg. von L. R. v. SALIS, *Mon. Germ. Hist. Legum Sect. I, Leg. nat. Germ.* II, 1, Hannover 1892, Tit. 3: ... *apud regiae memoriae auctores nostros, id est: Gibicam, Gundomarrem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patrum ...*

² Cf. E. MURET, *RLiR* 4, 215.

³ W. OECHSLI, *Die Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz*, *Jb. f. schweiz. Gesch.* 33 (1908), 242.

⁴ E. TATARINOFF, *Burgunden*, *Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz*, II, 446ss., Neuenburg 1924.

⁵ P.-E. MARTIN, *Le problème de la Sapaudia*, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 13 (1933), 183–205, mit ausführlicher Angabe und Analyse der Quellen.

⁶ F. LOT, *Les limites de la Sapaudia*, *Rev. Savoisiennne* 76 (1935), 146–156, ebenfalls mit Quelleninterpretationen.

⁷ F. STÄHELIN, Rez. zu G. WAIS, *Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt*, *Zeitschr. f. schweiz. Geschichte* 21 (1941), 123; F. STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, 3. Aufl. Basel 1948, 315 und 313, Anm. 7.

⁸ D. v. BERCHEM, *Ebrudunum – Yverdon, station d'une flotille militaire au Bas-Empire*, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 17 (1937), 95.

⁹ W. v. WARTBURG, *Die Entstehung der romanischen Völker*, 2. Aufl. Tübingen 1951, 95.

scheinlich auch die Gegend zwischen Neuenburger- und Genfersee, also den größten Teil der heutigen französischen Schweiz». Nach der allgemeinen Auffassung ist indessen die Westschweiz erst später von der Sapaudia aus von den Burgundern besiedelt worden, wenn auch schon recht bald nach der neuen Landnahme¹. Die Chronik des Bischofs Marius von Avenches² verzeichnet für das Jahr 456 starke Fortschritte der burgundischen Landerwerbung. – Eine etymologische Deutung des Namens *Sapaudia* ist von R. Thurneysen³ auf keltischer Grundlage versucht worden; er bedeute 'Tannenland' (von *sapa* 'Saft' und *vidu* 'Holz, Baum', *sapaud* sei synkopiert aus *sapavid* 'Saftbaum, Holzbaum'). Bedeutungsmäßig läßt sich somit für die Lokalisation nicht viel gewinnen.

Auf den Grenzverlauf des burgundischen Gebietes in der Schweiz soll weiter unten eingegangen werden.

Schließlich zeigt die Prosper-Stelle auch, daß der neuen Landnahme eine planmäßige Ansiedlung zugrunde lag, indem die Romanen den Neuankömmlingen die Hälfte ihres Gebietes und Besitzes zu überlassen hatten. Willkürliche weiter gehende Besitznahmen wurden nicht geduldet⁴. Damit sind die Burgunder und die Galloromanen von Anfang an gründlich miteinander vermischt, was die rasche Romanisation erleichtert. Das Ziel dieser Ansiedlung bestand wohl wiederum darin, in diesen Germanen einen Grenzschutz, insbesondere gegen die Alemannen, zu gewinnen.

Infolge der militärischen Verpflichtung nehmen die Burgunder 451 auch an der Schlacht auf den katalaunischen Feldern teil.

¹ E. TATARINOFF, *op. cit.*, setzt die Besiedlung der Westschweiz und des Wallis gegen 463 an.

² MARIUS EP. AVENTIC. *Chronica* a. 455–581, in *Chronica Minora* II, hgg. von TH. MOMMSEN, *Mon. Germ. Hist. Auct. antiq.* XI, Berlin 1894, 232: *Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis (andere Codd. gallis) senatoribus dividerunt.* Cf. F. STÄHELIN, *Schweiz in röm. Zeit*, 320.

³ Nach F. STÄHELIN, *Schweiz in röm. Zeit*, 315, wo noch weitere Literatur.

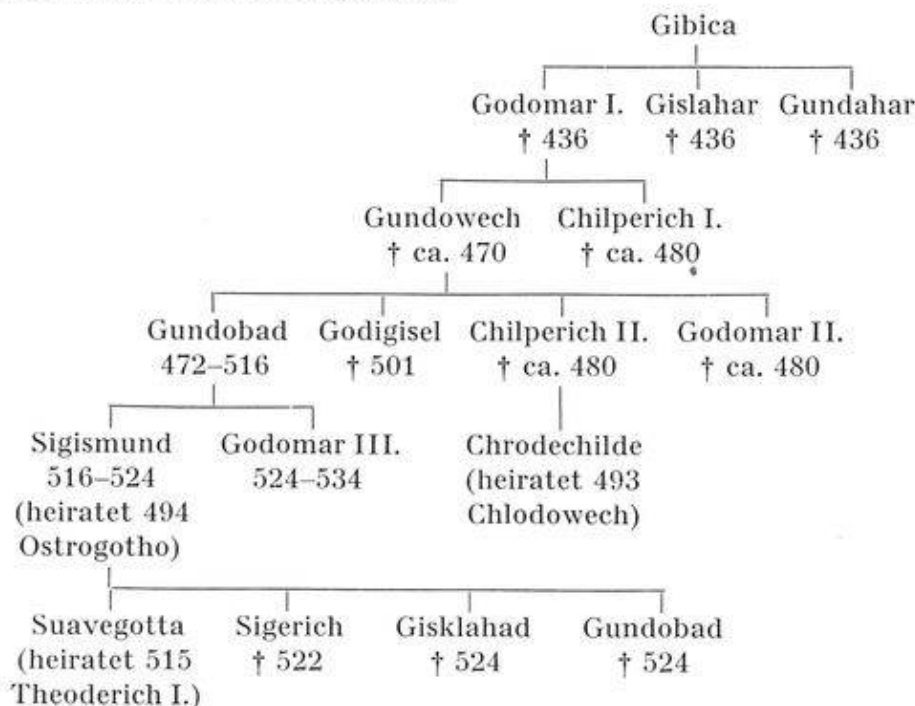
⁴ Cf. Titel 54 in der *Lex Burgundionum*, etwa bei F. BEYERLE, *Gesetze der Burgunder, Germanenrechte* X, Weimar 1936.

Gemäß dem burgundischen Gesetzbuch¹ gilt diese Schlacht als wesentlicher Einschnitt in der burgundischen Geschichte, indem alle Streitfälle vor diesem Zeitpunkt als nichtig erachtet werden sollten². – Wiederum auf römischer Seite gegen Germanen kämpft 456 König Gundowech zusammen mit seinem Bruder Chilperich I.³, als er für Kaiser Avitus gegen die Sueben in Spanien zu Felde zieht. Nach dem Sturz des Avitus suchen die Burgunder ihr Reich zu vergrößern und gelangen 461 nach wechselvollen Kämpfen in den Besitz von Lyon. Diese Stadt wird nun auch die Hauptstadt des burgundischen Reiches, wogegen die Bedeutung von Genf zurücktritt.

¹ F. BEYERLE, *op. cit.*, Tit. 17, 1.

² Sei es wegen der großen Bedeutung der Schlacht, oder sei es deshalb, weil infolge der großen Verluste zu wenig eidesfähige Männer zurückblieben, die bei den Gerichtsfällen hätten bezeugen können. Cf. L. SCHMIDT, *Ostgermanen*, 139.

³ Der bessern Übersicht halber sei hier ein Stammbaum der burgundischen Könige eingefügt. Die Schreibweise der Namen richtet sich nach L. SCHMIDT, *Ostgermanen*. Von einer Angabe der bei den Chronisten gebrauchten lateinischen Formen wurde wegen der vielen Varianten abgesehen.



Nach allen Seiten dehnt sich das Reich aus, 470 ist die ganze Lugdunensis I burgundisch, 474 Vienne und Vaison, 480 Langres. Nach Chilperich I. residieren Gundobad, der eigentliche Herrscher, in Lyon, Godigisel in Genf, Chilperich II. wohl in Vienne und Godomar II. wohl in Valence. In dieser Zeit einer stetigen Machtentfaltung wird notwendigerweise das Verhältnis zu den Franken gespannt.

Zwar sind die Burgunder durch die Tochter von Chilperich I., welche einen ripuarischen Franken Sigismâr¹ geheiratet hatte, und durch Chrodechilde (verheiratet mit Chlodowech) mit den Franken verschwägert. Da aber auch die Franken ihr Gebiet möglichst ausdehnen wollen, können Zusammenstöße der beiden Stämme nicht ausbleiben. Dazu kommt noch der Unterschied in der Religion. Seit der Zeit des mittelrheinischen Reiches sind die Burgunder Christen, aber, im Gegensatz zu den katholischen Franken, Arianer². Während Gundobad zeitlebens den Bemü-

¹ Die ebenfalls im Nibelungenlied widergespiegelte Verbindung der Burgunden mit den Franken – der Franke Siegfried heiratet in das burgundische Königshaus ein – scheint sich auch in der Namengebung ausgewirkt zu haben: Es ist allgemeine frühgermanische Art, Namen innerhalb der selben Sippe mit gleichem Anlaut zu kennzeichnen, um die Zusammengehörigkeit ohrenfällig werden zu lassen (cf. A. HEUSLER s. v. «*Stabreim*», §18, in J. HOOPS, *Reallexikon der germ. Altertumskunde* IV, 234). Der für das burgundische Haus typische Anlaut mit G- wird nun auf einmal mit S-Formen (Sigismund, Sigerich, Suavegotta) durchbrochen, was möglicherweise auf dem Einfluß eines mit S- anlautenden fränkischen Namens beruht. Ob Siegfried und Kriemhild historisch zu sehen sind oder ob diese Episode nicht vielmehr ihrerseits aus den geschichtlichen Beziehungen zwischen Burgundern und Franken nachträglich entstanden ist, bleibt offen. Cf. DE BOOR, *op. cit.*

² Nach OROSIUS, *adv. paganos*, ed. C. ZANGEMEISTER, Leipzig 1889, VII, 32, 12, trat um 415 der linksrheinische Volksteil in seiner Gesamtheit zum katholischen Christentum über. H. v. SCHUBERT, *Die Anfänge des Christentums bei den Burgundern*, *Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl.* II, 3. Abh., Heidelberg 1911, weist indessen überzeugend nach, daß diese Stelle nicht für historisch genommen werden darf. Besonders schlüssig ist, daß die Briefe des Bischofs Avitus von Vienne, der zeitlebens König Gundobad für den Katholizismus zu gewinnen

hungen des Bischofs Avitus, zum Katholizismus überzutreten, widersteht – denn der Arianismus stellt sich unter den weltlichen Herrscher, im Gegensatz zu dem durch den gebildeten Klerus so einflußreichen Katholizismus –, haben die Söhne Gundobads aus politischen Gründen schon früh den katholischen Glauben angenommen; seit Sigismund ist der Katholizismus dann die offizielle Religion der Burgunder¹.

500 fällt Chlodowech in burgundisches Gebiet ein, wobei Godigisel, der Bruder Gundobads, zu ihm übergeht, nachher aber dafür getötet wird, nachdem Gundobad die Lage wieder gemeistert hat. 507 finden sich aber Franken und Burgunder wieder gemeinsam auf einem Zug gegen die Westgoten. Die erhoffte Beute bleibt für die Burgunder aber aus.

Als nach Gundobads Tod dessen schon zu des Vaters Lebzeiten katholisch gewordener Sohn Sigismund an die Macht gelangt, wird zur Einsetzung des neuen Herrschers ein Konzil nach Epao berufen. Die Unterschriften der teilnehmenden Bischöfe gestatten es, die Ausdehnung des Reiches zu erfassen². Die Bischöfe kommen aus Vienne, Lyon, Chalons-sur-Saône, Vaison, Valence, Sisteron, Grenoble, Besançon, Langres, Autun, Martigny, Embrun, Tarantaise, Genf, Die, Carpentras, Gap, Orange, St-Paul-Trois-Châteaux, Cavaillon, Viviers, Apt, Nevers, Windisch. Das ist die Zeit der größten Machtentfaltung. Nach der römischen

sucht, mit keiner Zeile verraten, daß die Burgunder früher einmal katholisch gewesen seien und erst nachträglich den Arianismus angenommen hätten. Bei Gregor von Tours (GREGORI EP. TURON. *libri hist. X*, ed. B. KRUSCH und W. LEVISON, *Mon. Germ. Hist. Script. Rer. Merov.* I, 1, Hannover 1951, II, 9 (p. 58, 5), werden die Burgunder als Arianer bezeugt: *Burgundiones quoque, Arrianorum sectam sequentes, habitant trans Rhodanum ...*

¹ Sigismund war ein eifriger Katholik; er wurde als Märtyrer verehrt, da er nach der Legende in einen Brunnen versenkt wurde; das Zentrum seiner Verehrung ist St-Maurice im Wallis; cf. H. MURER, *Helvetia Sancta*, St. Gallen 1751, 63 ss.

² Welcher Ort mit Epao gemeint ist, bleibt unklar. – Die Unterschriften der am Konzil von 517 teilnehmenden Bischöfe finden sich in *Mon. Germ. Hist. Auct. antiq.* VI, 2, hgg. von R. PEIPER, Berlin 1883, 174, 17, oder in *Mon. Germ. Hist. Legum*, Sectio III, *Concilia* I, hgg. von F. MAASSEN, Hannover 1893, 30.

Provinzeinteilung umfaßt das Gebiet: Lugdunensis I, einen großen Teil der Maxima Sequanorum, den größeren Nordteil der Viennensis, Narbonnensis II, Alpes Graiae, Alpes Maritimae nördlich Durance¹.

Bei einem erneuten Frankeneinfall finden Sigismund, seine Gattin und seine Söhne Gisklahad und Gundobad 524 den Tod. Der unter der Führung von Sigismunds Bruder Godomar durchgeführte Reichstag beschließt Maßnahmen zur Ergänzung der Verluste, worunter auch die Möglichkeit der freien Ansiedlung anderer Germanen. Als aber 532 die Franken unter Chlotar und Childebert erneut angreifen, fällt 534 die endgültige Entscheidung in der Schlacht von Autun. Das ganze burgundische Reich gerät unter die fränkische Herrschaft. Mit einem eigenständigen burgundischen Weiterleben kann von diesem Zeitpunkt an nicht mehr unbesehen gerechnet werden.

Dreieinhalb Jahrhunderte später richtet Rudolf I. aus dem zerfallenden Mittelreich ein neues burgundisches Herrschaftsgebiet auf und läßt sich 888 in St-Maurice zum Kaiser krönen. 1032 wird das Königreich Burgund von Kaiser Konrad II. dann an das Deutsche Reich angeschlossen.

Für eine genauere *Erfassung der burgundischen Grenze im Gebiet der Schweiz* stehen die Zeugnisse literarischer Quellen und die Bodenfunde zur Verfügung².

¹ Möglicherweise muß allerdings mit E. GAMILLSCHEG, *Romania Germanica III: Die Burgunder*, Berlin und Leipzig 1936, 6, geschieden werden zwischen dem eigentlichen Siedlungsgebiet, auf dem reiche Bodenfunde vorliegen, und einem Verwaltungs- beziehungsweise Bereichsgebiet, welches mehr administrative Beherrschung erfuhr. Daß die Bodenfunde gemäß Karte I und II bei GAMILLSCHEG, *op. cit.*, nur einen geringen Teil des burgundischen Reiches zu bedecken scheinen, liegt daran, daß die von GAMILLSCHEG zugrunde gelegte Fundkarte nicht den ganzen politischen Bereich des alten Burgunderreiches umfaßt; cf. W. v. WARTBURG, *Die burgundischen Wörter im Frankoprovenzalischen*, *ZRPh.* 59 (1931), 306.

² Cf. dazu vor allem P. BOUFFARD, *Nécropoles burgondes de la Suisse, les garnitures de ceinture*, Thèse, Genf-Nyon 1944/45 (mit Karte); O. TSCHUMI, *Burgunder, Alemannen und Langobarden in der Schweiz*, Bern 1945.

Die *Vita Sti Lupicini et Romani*¹ berichtet für Mitte 6. Jahrhundert von *secreta quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adiacent*. Mit der Bezeichnung *secreta* dürften wohl Ödstreifen gemeint sein, welche die beiden Stammesgebiete voneinander trennen². Mit Avenches ist für diese Zeit somit ein Punkt des Grenzverlaufs gegeben³.

Der Geograph von Ravenna⁴ nennt als burgundische Flüsse Rhone, Doubs, Saône, Isère, Arab (?), als burgundische Orte auf Schweizer Gebiet Octodurum (Martigny), Tarauas (Massongex bei St-Maurice), Pennolocus (Villeneuve), Bibiscon (Vevey), Lausonna, Equestris (Nyon), Genua (Genf).

Eine dritte vieldiskutierte Stelle findet sich bei Fredegar⁵. Alemannen dringen in das burgundische Gebiet ein, die Grafen Abbelenus und Herpinus stellen sich ihnen entgegen, *uterque falange(s) Wangas iungunt ad prelium*. Für die Lokalisation von *Wangas* stehen Wangen an der Aare (Kanton Bern), Wangen bei Olten (Kanton Solothurn) und (so Tschumi) Nieder- und Oberwangen südwestlich der Stadt Bern zur Diskussion.

Die Bodenfunde bringen in dieser Zeit nun auch Skelette und ermöglichen damit rassische Vergleiche⁶. F. Schwerz zieht auf

¹ *Vita Sti Lupicini et Romani*, *Fontes Rerum Bernens.* I, 84; O. TSCHUMI, *op. cit.*, 231.

² Cf. W. OECHSLI, *op. cit.* (Anm. 3, p. 21), 265.

³ R. MOOSBRUGGER-LEU (an einem Vortrag im Zürcher Zirkel der Schweiz. Gesellschaft f. Urgesch., *Die Schweiz im Frühmittelalter*, 14. 12. 62) sieht in den *secreta* die Gegend des Großen Mooses bei Ins im Berner Seeland.

⁴ Ausgabe: *Itineraria Romana*, II, hgg. von J. SCHNETZ, Leipzig 1940, 64. Cf. auch E. HOWALD – E. MEYER, *Die römische Schweiz*, Zürich 1940, 173; O. TSCHUMI, *op. cit.*, 231.

⁵ *Fredegarii et aliorum Chronica*, *Mon. Germ. Hist. Script. Rer. Merov.* II, hgg. von B. KRUSCH, Hannover 1888, IV, 37; O. TSCHUMI, *op. cit.*, p. 232.

⁶ Die Untersuchungen von M. LE ROUX und CH. MARTEAU, *Sépultures burgondes*, *Rev. Savoisiennne* 39 (1898), 11–39 (welche sich allerdings nur mit den Funden auf dem Gebiet der Haute-Savoie befassen), vermuten auf Grund der rassischen Eigenart skandinavische Herkunft der Burgunder. Sie betonen die außergewöhnliche Größe der Skelette (cf. SIDONIUS APOLLINARIS, *Mon. Germ. Hist. Auct. antiq.* VIII, hgg. von CH. LÜTJOHANN, Berlin

Grund der Schädeluntersuchungen eine Grenze des burgundischen Gebietes etwas westlich der Aare.

Die Untersuchungen der Nekropolen, welche sich insbesondere durch Gürtelschnallen (darunter die später zu besprechenden Danielschnallen), einschneidige Schwerter und nun auch reichliche Schmuckgegenstände auszeichnen, ergeben nach der Darstellung von Bouffard eine Grenze des burgundischen Reiches entlang der Sarine bis Freiburg, dann nach Osten zur Aare hinüber (die östlichsten Fundstätten: Bümpliz, Neuenegg, Elisried, Wangen, Weißenbühl, Rubigen). Zu diesem Verlauf paßt die Annahme Gamillschegs¹, der den ON *Senèdes* (südlich Stadt Freiburg), 1233 *Senaide* auf frühalem. **snaida*, ahd. *sneida* zurückführt, mit der Bedeutung 'durch den Wald gehauener Weg, der als Grenze dient'. Auch er legt damit die alte Volksgrenze zwischen Alemannen und Burgundern an die Sarine.

Auch H. Zeiss² bezweifelt, daß eine burgundische Landnahme über das Waadtland hinaus stattgefunden habe.

Dagegen gelangt O. Tschumi³, ebenfalls gestützt auf die Fundvorkommnisse, zu folgendem Ergebnis: «Zusammenfassend schließen wir, daß die Aare im 6./7. Jahrhundert von ihrem Ur-1887, Carm. XII, 11, der den Burgundern eine Größe von sieben Fuß attestiert). – Die Schädelmessungen von F. SCHWERZ, *Untersuchungen von Burgunderschädeln der Westschweiz aus dem 5. bis 10. Jh.*, *Zeitschr. f. Morphol. u. Anthropol.* XX, 1, Stuttgart 1916, stellen einen Unterschied zwischen den «feiner modellierten, gefälligeren» Burgunderschädeln und den plumperen Alemannenschädeln fest. – Cf. H. F. K. GÜNTHER, *Die rassische Eigenart der frühmittelalterlichen Burgunder*, in *Burgund, das Land zwischen Rhein und Rhone*, hgg. von F. KERBER, *Jb. d. Stadt Freiburg i. Br.* V, 1942, 71 s.; M. R. SAUTER, *Le problème des Burgondes*, Genf 1941, mit reicher anthropologischer Literatur; dazu Rez. von P. BESSIRE, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 23 (1943), 302 ss.; J. G. EBERSOLT, *Les cimetières burgondes du Doubs et du Jura à l'époque barbare*, Besançon 1950, mit Karte der Fundstätten, Bibliographie, p. 77 anthropologischer Anmerkung.

¹ E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, 12.

² H. ZEISS, *Studien zu den Grabfunden aus dem Burgunderreich an der Rhone*, *Sitzungsber. d. Phil.-hist. Abl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. z. München*, München 1938, 114.

³ O. TSCHUMI, *op. cit.*, 230.

sprung bis nach Solothurn im großen und ganzen die Grenzscheide zwischen Alemannen und Burgundern bildet, daß sich dann im östlichen Jura mit der Birs zwischen Oberrhein und Aare ein Grenzgebiet einschleibt, wo Alemannen und Burgunder nebeneinander wohnen, während der südwestliche Jura mit dem Doubs rein burgundisch ist.»

Die Annahme einer entschieden weiter nach Osten verlagerten Grenze des alten Burgunderreiches beruht vor allem auf der Tatsache, daß sich ein Bubulcus, Bischof von Windisch, am Konzil von Epao beteiligt hatte¹. W. Oechsli², L. Schmidt³, P.-E. Martin⁴, M. Beck⁵ schließen daraus, daß das Reich bis zur Rückdrängung durch die Alemannen bis zur Limmat gereicht habe. R. Heuberger⁶ und O. Tschumi⁷ sehen indessen Windisch nur als vorübergehenden Aufenthaltsort des Bischofs oder als einen Sprengel im heidnischen alemannischen Gebiet an⁸.

Für die schweizerdeutsche Dialektologie ist die Festlegung des Verlaufs der burgundisch-alemannischen Grenze von einigem Interesse, weil besonders früher gern versucht wurde, die auffälligen West-Ost-Gegensätze des Schweizerdeutschen⁹ mit Hilfe eines Weiterlebens des burgundisch-alemannischen Gegensatzes zu erklären oder wenigstens den Westen einem burgundisch-

¹ Cf. Anm. 2, p. 25. ² W. OECHSLI, *op. cit.*, 254.

³ L. SCHMIDT, *Die Ostgoten in der Schweiz*, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* IX (1929), 161–197; *Ostgermanen*, 154.

⁴ P.-E. MARTIN, *La fin de la domination romaine en Suisse et l'occupation germanique*, *Bull. de la Soc. d'Hist. et d'Archéol. de Genève*, 1935, 14s.; *Sammelbesprechung* (Anm. 1, p. 14), 121.

⁵ M. BECK, *Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches*, *Jb. f. d. Geschichte des Oberrheines* NF 50, Karlsruhe 1937, 249–300, besonders 263ss.

⁶ R. HEUBERGER (Rez. zu P.-E. MARTIN, *La fin ...*), *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 16, 1936, 216ss.

⁷ O. TSCHUMI, *op. cit.*, 233.

⁸ Cf. hier auch R. MOOSBRUGGER-LEU, *Frühmittelalterliche Architekturfragmente von Windisch-Oberburg*, *Jahresber. d. Ges. p. Vindonissa* 1958/59.

⁹ Cf. vor allem R. HOTZENKÖCHERLE, *Zur Raumstruktur des Schweizerdeutschen*, *Zeitschr. f. Mundartforschung* 28 (1961), 207 bis 227.

alemannischen Mischgebiet und den Osten einem rein alemannischen Gebiet zuzuschreiben¹. Obgleich schon A. Bachmann² eine solche Deutung ablehnt, hat noch 1937 J. Escher-Bürkli³ den anhand einer Flurnamenuntersuchung gewonnenen Grenzverlauf im Gegensatz der Wörter *Matte* und *Wiese* (wobei dieser Verlauf mit den Punkten Waldshut – Limmat – Zürichsee – Walensee – Seetal – Chur umrissen werden kann) als einen Reflex des alten Burgunderreiches deuten wollen. Heute ist deutlich, daß diese West-Ost-Gegensätze auf die Territorialgeschichte von 1415 bis 1797 zurückzuführen sind, im Westen somit vor allem auf die Kraft Berns⁴. Der Einfluß des burgundischen Kulturraums oder gar der burgundischen Sprache kann nicht aufrechterhalten werden.

Auch die schweizerische Volkskunde hat schon sehr früh derartige Grenzverläufe als «die Scheidungslinie der alten Burgundionen und Alemannen⁵» deuten wollen, mußte sie aber, wie das «uralte Burgunderkamin⁶», der nachmittelalterlichen Zeit zuweisen.

¹ Zum Beispiel H. BLATTNER, *Über die Mundarten des Kantons Aargau*, Brugg 1890, 13; L. TOBLER, *Ethnographische Gesichtspunkte der schweizerdeutschen Dialektforschung*, *Jb. f. schweiz. Geschichte* 12 (1887), 183–210, oder *Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde*, Frauenfeld 1897, 199–222. Dazu A. SOCIN, *Anz. f. dt. Alt.* 25 (1899), 81 s.

² A. BACHMANN, *Sprachen und Mundarten der Schweiz, I. Deutsch*, *Geogr. Lex. d. Schweiz* V, Neuenburg 1908, 58–76.

³ J. ESCHER-BÜRKLİ, *Wiesen und Matten in der Schweiz*, 100. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich, 1937; dazu R. HOTZENKÖCHERLE, *VRom.* 4 (1939), 123–128.

⁴ R. HOTZENKÖCHERLE, *Zur Raumstruktur ...*, 217 ss.

⁵ F. C. STADLIN, *Historische Hypothese über Grund und Ursache des Unterschiedes zwischen der sog. Bauern- und Ländertracht*, *Der schweizerische Geschichtsforscher* IV (1821), 350 ss. M. BERETTA-PICCOLI, *Die Benennung der weiblichen Kopftracht des Landvolks der deutschen Schweiz*, Thèse Neuchâtel 1936 (= *Schriften d. Schweiz. Ges. f. Volkskunde* 24), 166 ss. Nach freundlichem Hinweis von Dr. P. DALCHER.

⁶ J. HUNZIKER, *Das Schweizerhaus*, IV, *Der Jura*, Aarau 1907, 118 ss.; R. WEISS, *Häuser und Landschaften der Schweiz*, Erlenbach-Zürich 1959, 112 ss.

Die sprachhistorische Seite

Als ein zweiter Hauptteil soll nun die Sprache der Burgunder (und damit auch die Frage ihrer Stellung innerhalb der germanischen Sprachen) behandelt werden. Es ist vorwegzunehmen, daß die Schwierigkeiten hier sehr groß sind, vor allem, weil nur ein dürftiges Material zur Verfügung steht und das meiste noch aus indirekter Überlieferung rückgeschlossen werden muß. Daher ist es von größtem Interesse, daß A. Mentz¹ erstmals eine Reihe echt burgundischer Sprachzeugnisse nachgewiesen hat. Dieser kurze Aufsatz ist für die Beurteilung des Burgunderproblems in germanistischer Sicht grundlegend und unentbehrlich, wenn er vielleicht auch nicht in jedem Punkt überzeugen mag.

Merkwürdigerweise waren die Zeugnisse schon längst bekannt. Es handelt sich um die in den burgundischen Grabstätten, vorwiegend im Gebiet zwischen Genfer- und Neuenburgersee, gefundenen sogenannten *Danielschnallen*. Sie zeigen einen aufrecht stehenden Mann, dem zu beiden Seiten ein Löwe in demütiger Ergebung die Füße leckt, stellen also das christliche Motiv von Daniel in der Löwengrube dar, was sich eindeutig beweisen läßt durch die Beschriftung *Daniel*, welche auf einigen der Schnallen eingraviert ist². Auf Grund ihrer Verbreitung werden diese Gürtelschnallen meistens den Burgundern zugeschrieben³.

¹ A. MENTZ, *Schrift und Sprache der Burgunder*, *Zeitschr. f. deutsches Altertum u. deutsche Literatur* 85 (1954/55), 1–17.

² F. TROYON, *Bracelets et Agrafes antiques*, *Mitt. d. antiquar. Ges. in Zürich*, 1844, 2. Abt., 27 ss. A. BERTRAND, *Les bijoux de Jouy-Le-Comte (Seine-et-Oise)*, *Rev. archéol.* 38 (1879), 193–202; M. BESSON, *L'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne*, Lausanne 1909; H. ZEISS, *op. cit.* (Anm. 2, p. 28); vor allem H. KÜHN, *Die Danielschnallen der Völkerwanderungszeit*, *Jb. f. prähist. u. ethnogr. Kunst*, 1941/42.

³ Eine Verbreitungskarte der insgesamt 36 Danielschnallen bei H. KÜHN, *op. cit.*, 145, und (nach H. KÜHN) bei P. BOUFFARD, *op. cit.* Zur Auffindung zweier Danielschnallen in England cf. H. KÜHN, *Die Entdeckung der angelsächsischen Schiffsbestattung*, *Forschungen und Fortschritte* 25 (1949), 27 ss. H. KÜHN, *Die Danielschnallen ...*, p. 163, lehnt die Bezeichnung «burgundisch» ab, weil im 7. Jahrhundert (aus dem diese Schnallen stammen) von

Es stellt sich die Frage, wieso dieses einzige christliche Motiv im burgundischen Raum – und nur dort – eine derartige Beliebtheit erfahren hat. Besson¹ weist auf ein ähnliches Motiv im skandinavischen Raum: Ein Mann steht zwischen zwei Ungeheuern, gegen die er sich mit Schwert und Dolch zu verteidigen scheint. Die bärenartigen Ungeheuer (auf andern Schnallen Elche, Greifen) legen ihm ihre Klauen auf die Schultern. Auch dieses Motiv ist in den burgundischen Nekropolen anzutreffen². Es leuchtet daher ein, daß die Burgunder, als sie mit ihrem aus dem Norden mitgebrachten Motiv auf die christliche Darstellung Daniels stießen³, die Ähnlichkeit der beiden Motive erkannten, wodurch die Aufnahme der christlichen Danielgestalt sehr erleichtert wurde. Das formal ähnliche heidnische Motiv wurde damit in der Umwandlung in ein – wenigstens äußerlich – christliches beibehalten. Im allgemeinen wird allerdings für diese Danielschnallen eher orientalischer Einfluß namhaft gemacht⁴.

Man hat nie übersehen, daß diese Schnallen zum Teil Inschriften tragen. Indessen kam man nicht auf den Gedanken, daß es sich dabei um Zeugnisse in burgundischer (also germanischer) Sprache handeln könnte, sondern vermutete ein etwas hilfloses Latein dahinter⁵.

einem burgundischen Reich nicht mehr die Rede sein könne. Er nennt sie entsprechend «fränkisch».

¹ M. BESSON, *op. cit.*, 67s., cf. auch Tafel p. 69. A. MENTZ, *op. cit.*, 3, schließt sich BESSON an.

² M. BESSON, *op. cit.*, nennt das Motiv «les monstres affrontés»; P. BOUFFARD, *op. cit.*, «cycle des griffons». Cf. H. KÜHN, *Die germanischen Greifenschnallen der Völkerwanderungszeit, Jb. f. prähist. u. ethnogr. Kunst*, 1934, 77ss.

³ Zum Auftreten Daniels – neben manchen andern Motiven – in der Liturgie der Zeit cf. H. KÜHN, *Danielschnallen*, p. 158.

⁴ H. KÜHN, *Danielschnallen*, p. 143; N. ÅBERG, *Die burgundische Schweiz in spätmerowingischer Zeit, Festschr. f. O. Tschumi*, Frauenfeld 1948, 133–135; J. G. EBERSOLT, *op. cit.* (Anm. 6, p. 27), 62.

⁵ So A. DE MOLIN, *Etudes sur les agrafes de ceinturon burgondes à inscriptions, Rev. archéol.* 40 (1902), 350–371; darauf basierend M. BESSON, *op. cit.*, 92ss.; H. KÜHN, *Danielschnallen*; W. DEONNA, *Inscriptions de plaques de ceinturons «burgondes»*.

Es soll anhand eines Beispielen gezeigt werden, wie Mentz diese (insgesamt 7) Inschriften deutet¹.

Die Schnalle von Crissier I² wurde von A. de Molin folgendermaßen gelesen:

SITOEIEMRED
SITIEISOMRED

Er deutete dies als einen zweimaligen Versuch zur Niederschrift der Wendung «sit Iesus meus redemptor». Gegen diese Interpretation sprechen zunächst die merkwürdigen Abkürzungen³, dann die leichte Lesbarkeit der wirklich lateinischen Inschriften auf Danielschnallen, ganz abgesehen davon, daß das harte Metall solcher Gürtelschnallen wohl kaum als Material für Schreibübungen benutzt wurde.

Auf Grund genauerer Lesung⁴ gibt Mentz folgende Fassung der Inschrift:

SITOOEIM R DSTIEISOMP D (HK) DR TLAS⁵

(HK = Hakenkreuz). Die Abtrennungen entsprechen den drei Teilstücken der auf der rechteckförmigen Schnalle umlaufenden Inschrift. Nach Wörtern aufgelöst und zum Teil ergänzt:

sit ooei m(o)rds tieis ompd (HK) dr(o)tlas

Zeitschr. f. schweiz. Geschichte 25 (1945), 305–318, gibt einige Korrekturen zu MOLIN, deutet aber das Gesamte als Latein.

¹ Abbildungen der Danielschnallen bei M. BESSON, *op. cit.*, 85, Tafel 14 (auf diesen Abbildungen beruhen auch die Lesungen von MENTZ); P. BOUFFARD, *op. cit.*, Tafel 20.

² A. MENTZ, *op. cit.*, 5. – Crissier liegt ca. 4 km nordwestlich von Lausanne. Bei diesem Zeugnis handelt es sich nicht um eine Danielschnalle im engern Sinn, sondern um die stilisierte Darstellung zweier gegeneinandergestellter Monstren.

³ Auch W. DEONNA, *op. cit.*, 318, gibt seinen Bedenken zu dieser Lesung Ausdruck.

⁴ A. MENTZ, *op. cit.*, 9.

⁵ Ein Blick auf die Abbildung der Schnalle bei M. BESSON (cf. Anm. 1) läßt die Schwierigkeiten der Lesung erkennen. Die Buchstaben können ligiert sein, auf der Seite liegen oder auf dem Kopf stehen (so T, S, R gelegentlich), dazu sind die Zeichen auch keineswegs überall gut sichtbar. Formal jedenfalls sind neben den Lesungen von MENTZ auch noch andere Deutungen vertretbar. Das gilt auch für die andern Schnalleninschriften.

Dazu gibt Mentz einen sprachlichen, knappgefaßten Kommentar.

sit d. i. *þit*, Akk.ntr. des Demonstrativpronomens, entsprechend asächs. *thit*, ahd. *diz*. Da im lateinischen Alphabet kein Zeichen zur Wiedergabe des stimmlosen postdentalen Spiranten (der im Germanischen mit dem Thorn, *þ*, geschrieben wird) zur Verfügung stand, hat der Schreiber ein Zeichen mit dem nächstähnlichen Lautwert dafür genommen¹.

ooei ist Dat. Sg., urgerm. *EHWAI zum Nom. *EHWAZ 'Pferd', lat. *equus*. Der idg. Dat. *-oi*, zusammengesetzt aus Stammbildungssuffix *o* und Flexionssuffix *ei*, erscheint urgermanisch lautgesetzlich als *-ai*; die Entwicklung *-ai* > *-ei*, als partielle Assimilation zu verstehen, ist in den germanischen Sprachen öfters zu finden, wenn auch unter jeweils verschiedenen Bedingungen². Der Labiovelar *hw* ist ausgefallen, hat aber in der Rundung des *e* zu *o* seine Spur hinterlassen.

Lexikalisch findet sich das Wort auch im PN *Eunandus*³ und im gotischen Königsnamen *Euricus*.

m(o)rds ist Gen. Sg. zu germ. *MURþA-, anord. *mord*, asächs. *morth*, ahd. *mord* 'Tod'. Das *o* ist nicht geschrieben, was darauf beruhen mag, daß der Schreiber buchstabierend beim *r* einen Vorlaut hörte, der ihm als Vokal genügte; möglicherweise ist das *r* auch sonantisch zu fassen.

tiéis ist 2. Sg. Opt. Praes., got. *teihais* (*ei* ist *i*), zu einem Verb, das dem Got. *ga-teihan* 'anzeigen, verkündigen' (nhd. 'zeihen') entspricht. Das intervokalische *h* ist geschwunden⁴, *ai* erscheint wiederum als *ei*.

ompd entspricht lat. *ambactus*, asächs. ahd. *ambaht* 'Diener'. Der zweite Vokal ist im Schwachton ausgestoßen worden, der

¹ Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet, wer dieses Zeichen mit der Schreibmaschine schreiben will. – Cf. auch W. BRAUNE, *Althochdeutsche Grammatik*, 10. Aufl. bearb. von W. MITZKA, Tübingen 1961, § 165s.

² Cf. etwa H. KRAHE, *Germanische Sprachwissenschaft I*, Berlin 1956, § 32.

³ E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, 114; dort anders gedeutet.

⁴ Auch dies ein im Germanischen nicht seltener Vorgang; cf. H. KRAHE, *op. cit.*, § 75.

erste in der Nachbarschaft des *m* von *a* zu *o* verdumpft, ein mehrfach anzutreffender kombinatorischer Lautwandel im Germanischen¹.

Das *Hakenkreuz* wird – wie auch die übrigen Zeichen figürlicher Art auf den Schnalleninschriften – von Mentz als sinntragend im Zusammenhang der Inschrift mitbetrachtet. Es wird allgemein gedeutet als eine Weiterentwicklung des Sonnenrades, wobei die inneren Geraden dessen Speichen, die abgewinkelten äußeren den Laufreif darstellen. Im Rahmen der Inschrift soll es dem folgenden Wort eine besondere Bedeutung geben.

dr(o)tlas ist Gen. Sg. zu einem Nom. *DRUHTĪLAZ 'Herr, oberster Gott', asächs. *druhtīn*, ahd. *truhtīn*². Die Form des Genetivs ist altertümlicher als vorher *mords*, was Mentz³ auf archaisierende Form des heiligen Namens schließen läßt. Das vorangestellte Hakenkreuz soll nun klarmachen, daß es sich nicht um irgendeinen Herrn, sondern um den obersten Himmelsgott handelt.

Insgesamt gelangt Mentz zu folgender Deutung der Inschrift: «Dies (d. i. die Gürtelschnalle) mögest du dem Pferde des Todes zeigen, Diener des Herrn.»

Dahinter steht die Vorstellung, daß diese Schnalle eine Gabe für das Totenpferd sein solle, damit es den Verstorbenen in den Himmel bringt. Es soll durch das Geschenk zu dieser Aufgabe angereizt werden. Das Totenpferd wird geholt oder geführt durch einen niedrigeren Gott, der hier als «Diener des Herrn» bezeichnet ist⁴.

Ein wichtiges Argument zugunsten von Mentz ist die thematische Geschlossenheit, die sich aus dem Gesamtbild dieser Deutungen ergibt. Alle die Schnallen stehen im Dienste des Toten-

¹ Cf. H. KRAHE, *op. cit.*, §§ 38, 42; W. BRAUNE, *op. cit.*, § 25; *Sprachatlas der deutschen Schweiz*, hgg. von R. HOTZENKÖCHERLE, Bern 1962, I, 12.

² Zum Wechsel *l/n* in Suffixen cf. etwa *Himmel* gegen got. *himins*; KLUGE-MITZKA, *Et. Wtb. d. dt. Sprache*, 18. Aufl., Berlin 1960, s. v. *Himmel*; F. KLUGE, *Nominale Stammbildungslehre der altgerm. Dialekte*, 3. Aufl., Halle 1926, §§ 18, 20.

³ *Op. cit.*, 15.

⁴ Ausführliche Erörterung des mythologischen Hintergrundes bei A. MENTZ, *op. cit.*, 10ss.

kultes; mit ihrer Hilfe soll der Tote ins Jenseits geführt werden, sie sind Geschenke für das Totentier¹. Die Übersetzungen seien hier zusammengestellt²:

Schnalle von Daillens II: «Hetze (treib an) das Tier, heiliger Daniel, dadurch, daß du dieses Zauberstück (die Gürtelschnalle) dem Pferd-Gespenst gibst.»

Schnalle von Yverdon: «Damit es dem Willimer Schutz gebe, quäle (dazu zwinge) das Pferd, Zauberer.»

Schnalle von Daillens I und Crissier II (beide Schnallen haben, mit geringen Varianten, denselben Text): «Diese (Beigaben) zeige (dem Totentier), Ase, damit der Mima (Mimo) sich (mit dem Toten) versöhne.»

Beschläg von Lussy: «Dem Elch (Elen, Hirsch) zeig, Großväterchen (d. h. der helfende Gott) ihn (diesen Gürtel).»

Schnalle von Lavigny: «Rette, Macht-Up (ein Gott), die Nanpa! Sie soll bei Gott leben. Gebrauche (die Schnalle) erfolgreich, Daniel! (so daß das Totentier sie gut in die andere Welt bringt).»

Hier sei auch gleich angefügt die *Bügelfibel von Charnay*, welche neben einem unvollständigen Runenalphabet (einem nach der Reihenfolge der ersten Zeichen so benannten *Fuþark*) eine kurze Inschrift trägt³. Früher deutete man die Inschrift als Liebeszauber: «Es möge erkennen den Idda die Liano.» Mentz übersetzt, mit Einbeziehung der verstreuten Einzelzeichen auf der Schnalle: «(Gott) Od möge für (den bestatteten) Idda den Schutz (des Totentieres) finden. (An die Fibel gerichtet:) Bezahle die Ewigkeit!»

¹ Wenn man diese Schnallen als Geschenke für das Totentier, das meist ein Pferd ist, betrachtet, so erklärt dies vielleicht die zum Teil für menschliche Verhältnisse viel zu großen Dimensionen. Die Schnallen wären eben gar nicht für den Toten selber bestimmt gewesen.

² Für Einzelheiten und den sprachlichen Kommentar cf. A. MENTZ, *op. cit.*

³ Frühere Lesungen und Interpretationen mit vollständiger Bibliographie zusammengestellt bei H. ARNTZ und H. ZEISS, *Die einheimischen Runendenkmäler des Festlandes*, Leipzig 1939, 173ss. und 467.

Neben der inhaltlichen Übereinstimmung der Deutungen spricht es auch für die prinzipielle Richtigkeit der Lesungen von Mentz, daß sich damit die Schnallen in ihrer Ganzheit, das heißt Inschrift, Einzelzeichen, Daniieldarstellung und Grabbeigabe, als zusammengehörige Einheit verstehen lassen¹. Daniel als Mittelfigur der Darstellung ist ursprünglich der helfende heidnische Gott, welcher die Macht über das Totentier ausübt. Dieses tritt zunächst in Gestalt von Elchen, Pferden, Bären, Greifen auf; nach der Übernahme des Danielmotivs erscheinen die Löwen. Die Verwendung der Schnallen als kultische Grabbeigaben beweist, daß die christliche Umformung nur an der Oberfläche geblieben ist.

Ein drittes Argument zugunsten von Mentz sind die von ihm in den Inschriften aufgezeigten stabenden Paare, ja ein ganzer germanischer Stabreimvers².

Einige Bedenken bleiben. Die sprachliche Erklärung wirkt nicht überall überzeugend. Lautentwicklungen wie Verdampfungen, Assimilationen, Metathesen, Schwachtonformen u. ä. müssen angesetzt werden, dazu Verschreibungen, Fremdwörter, Umschreibungen aus religiöser Scheu, Archaismen. So zulässig und möglich die Argumente im einzelnen sind, so verringern sie doch in ihrer Häufung in diesem kleinen Material die Wahrscheinlichkeit einer richtigen Lösung. Auch mag es überraschen, daß auf formal ähnlichen Schnallen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht auch textlich ein größerer Formalismus besteht, da man bei solchen Beschwörungen vielleicht eher eine feste (dabei aber vielleicht unverständliche) zauberwirkende Wendung erwartet³.

¹ Zum Symbolwert einzelner Runen cf. H. ARNTZ, *Runenkunde*, in *Deutsche Philologie im Aufriß*, III, Berlin 1957, hgg. von W. STAMMLER, Sp. 1549 ss.

² Schnalle aus Dailens II, A. MENTZ, *op. cit.*, p. 9, 17.

³ Am Beispiel der oben im geschichtlichen Teil erwähnten *Lanzenspitze von Dahmsdorf*, welche auf Grund ihrer Fundstelle als burgundisch angesehen werden kann (cf. H. ARNTZ und H. ZEISS, *Die einheimischen Runendenkmäler ...*, 1 ss.), scheint sich die sprachliche und inhaltliche Problematik im Vorgehen MENTZ' zu zeigen. — Es handelt sich um eine Lanzenspitze mit der klar lesbaren linksläufigen Runeninschrift RANJA und einigen Symbolzeichen: Son-

Auch abgesehen von ihrem Inhalt sind die Schnalleninschriften bedeutsam: schon für die Zeit des 7. Jahrhunderts sind hier germanische Texte in lateinischer Schrift wiedergegeben. Noch zeigt sich der Hintergrund der früheren Runenschrift darin, daß die Buchstaben – wie das bei den Runen möglich ist – umgelegt oder auf den Kopf gestellt werden können. In diesem Schriftwechsel läßt sich die intensive Durchwirkung der burgundischen Bevölkerung mit den Romanen erkennen; frühe und gründliche Romanisierung ist ersichtlich. Gleichzeitig aber ergibt sich, daß auch nach der Eroberung des Burgunderreichs durch die Franken im Jahre 534 die Sprache der Burgunder noch längere Zeit weitergelebt hat. Es soll nochmals mit Nachdruck betont werden, daß diese wenigen Inschriften die einzigen Zeugnisse der germanisch-burgundischen Sprache sind¹, welche nicht auf romanischer Vermittlung beruhen. Die im Kern sicher zutreffende Arbeit von Mentz hat der germanischen Sprachwissenschaft einen großen Dienst geleistet.

Daneben gibt es über diese Inschriften hinaus noch weitere,

nenkreis, Mondsichel, Hakenkreuz, Dreiwirbel. Die üblichen Deutungen sehen darin einen Waffennamen, gebildet zum Verb *RANNJAN 'laufen machen, in die Flucht schlagen'; RANJA somit 'der in die Flucht schlägt'; vielleicht auch 'Anrenner, Reiter' (cf. H. ARNTZ und H. ZEISS, *op. cit.*, 467) – eine für eine Lanzen Spitze einleuchtende Bezeichnung.

MENTZ schlägt probeweise – er möchte übrigens die Lanzen Spitze eher für gotisch ansehen – eine andere Deutung vor (p. 10): *ranja* sei 2. Sg. Imp. obigen Verbs (RANI), woran noch ein verstärkendes *ā* getreten sei (wie nhd. *hollā! hedā!*). Dann nimmt er den voranstehenden Sonnenkreis als Zeichen für den Gott Ing, den nachgestellten Halbmond als Symbol für das Totentier und gelangt damit zur Deutung «(Gott) Ing, setz das Totentier in Trab (damit es den Toten [*sic!*] schnellstens in die andere Welt bringt).» Man hat beinahe den Eindruck, MENTZ habe vergessen, daß es sich hier um eine Lanzen Spitze und nicht mehr um eine Danielschnalle handelt.

¹ R. MOOSBRUGGER-LEU, *Burgunder, Alamannen und Langobarden*, in *Repertorium der Ur- und Frühgeschichte der Schweiz V*, Basel 1959, 21 (mit Karte 13), möchte die Danielschnallen aber eher den Romanen zuweisen, auf Grund der Verbreitung wie auch wegen Unterschieden in der Fabrikation im Vergleich mit den andern Gürtelschnallen.

zwar zahlreiche, aber schwer erfaßbare Zeugnisse für die burgundische Sprache: eine Anzahl Einzelwörter, insbesondere aus dem Gesetzbuch der Burgunder, dazu auch aus altfranzösischen Texten und dem Frankoprovenzalischen rekonstruierte Vokabeln, eine beträchtliche Menge burgundischer Personennamen aus Chroniken, Inschriften, dem Gesetzbuch, Kartularien¹ u. ä., schließlich die burgundischen Ortsnamen, die ihrerseits wieder Personennamen enthalten.

Ein Einzelfall soll illustrieren, welche Schwierigkeiten sich einem bei der Erfassung eines burgundischen Wortes stellen können. Das Rechtswort *Morgengabe*² – womit ein Geschenk, das der Mann der Frau am Morgen nach der Hochzeit gibt, oder die erst nach der ersten Nacht ausgehändigte Mitgift bezeichnet wird – erscheint im burgundischen Gesetzbuch Tit. 42 in den Codices in folgenden Formen: (*de*) *morginegiva*, *morginegyva*, *morginegyba*, *morganegeba*, *morganegaba*, *morgangeba*, *morgangiba*, *morgengiba*, *morgingiva*, *morgengebame*, *morgengebamē*, *morgeneva*, *morgakeba*, *morgeneba*³. Natürlich sind die Belege nicht gleichwertig, indessen müßte man doch, um eine sichere sprachliche Zuweisung zu erreichen, die Herkunft und die Bildung der einzelnen Schreiber kennen. Dazu bestehen so viele Einflußmöglichkeiten, welche die Gestalt des burgundischen Wortes verändert haben können: etwa die Schwierigkeit, das germanische Wort mit den lateinischen Zeichen wiederzugeben (wobei übrigens der Lautwert dieser Zeichen für diese Gegend und diese Zeit zuerst vom Romanischen her klargestellt werden muß⁴), dann kann der

¹ So zum Beispiel das in dieser Hinsicht noch nicht ausgewertete, aber ergiebige *Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne*, prem. part., texte, Mém. et doc. publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse romande, 3^e série, t. III, éd. p. CH. ROTH, Lausanne 1948, auf das mich Prof. ST. SONDEREGGER freundlichst aufmerksam gemacht hat.

² Cf. J. GRIMM, *Deutsche Rechtsalterthümer*, 4. Aufl. Leipzig 1899, I, 610 ss.

³ Cf. Anm. 3, p. 55; G. BAESECKE, *Das Verhältnis der Handschriften der Lex Gundobada nach der Grafenliste*, *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.*, 59 (1939), 233–249.

⁴ Dazu etwa E. GAMILLSCHEG, *op. cit.*, 67 s., 186.

Schreiber auch einem andern germanischen Stamm als dem der Burgunder angehören (die Ostgoten haben vorübergehend Teile des Burgunderreichs beherrscht, Westgoten haben nach der Zerstörung des tolosanischen Reiches Zulassungsfreiheit bei den Burgundern; dazu ist besonders seit der fränkischen Eroberung auch immer mit fränkischem Einfluß zu rechnen), um nur die wichtigsten zu nennen.

Wenn aber eine burgundische Norm nicht herausgearbeitet werden kann (was gleichbedeutend ist mit der Frage einer Aufstellung einer burgundischen Grammatik), so wird dadurch die Abklärung der Stellung des Burgundischen innerhalb der germanischen Sprachen verunmöglicht, ganz abgesehen von der praktischen Frage, wie denn die als burgundisch erschlossenen Wörter und Namen überhaupt zu schreiben sind.

Erst eine solche burgundische Grammatik würde erlauben, burgundische Formen und burgundisches Sprachgut mit Sicherheit vom Gotischen, Fränkischen, Alemannischen usw. zu scheiden oder Gemeinsamkeiten zwischen diesen Sprachen eindeutig festzuhalten.

Es sei eine Vorbemerkung über die Gliederung des Germanischen überhaupt gestattet. Die ältere Germanistik¹ gliedert das Germanische in drei Hauptgruppen, welche nach ihrer ursprünglichen geographischen Lage mit *Nordgermanisch* (die skandinavischen Sprachen), *Ostgermanisch* (vor allem das Gotische) und *Westgermanisch* («Deutsch», Englisch, Friesisch) bezeichnet werden. Da die Ostgermanen sämtlich ausgewanderte Nordgermanen sind, wurden diese Stämme auch als *Nordgermanisch* (oder *Gotonordisch*) zusammengefaßt und dem *Südgermanischen* (welches dem Westgermanischen in der dreiteiligen ältern Gliederung entspricht) gegenübergestellt. In diesem Aufsatz soll, mit den in der Anmerkung festgehaltenen Einschränkungen und vor allem, um den Vergleich mit der älteren Literatur zu ermöglichen, die Dreiteilung in Nord-, Ost- und Westgermanisch beibehalten werden².

¹ Auch noch H. KRAHE, *op. cit.*, 25.

² Zum Problem der Gliederung der germanischen Sprachen cf. F. MAURER, *Nordgermanen und Alemannen*, 3. Aufl. Bern-München 1952; E. SCHWARZ, *Deutsche und Germanische Philologie*.

Auf Grund der anhand des Wortes *Morgengabe* skizzierten Quellenlage macht schon die Zuweisung des Burgundischen im Rahmen dieser groben Dreiteilung Schwierigkeiten. Eine Form *morgingiva* mit *i* für germ. *e* und spirantischem intervokalischem *þ* weist in die ostgermanische Gruppe; *morgangeba* andererseits deckt sich mit der Form des Althochdeutschen und indiziert somit Zugehörigkeit zur «westgermanischen» Gruppe. Auch hier wird wiederum deutlich, wie wertvoll die von Mentz gelesenen Inschriften der Danielschnallen zur Lösung dieser Frage beitragen können.

W. Wackernagel, dem die Germanistik die erste große Untersuchung über das Burgundische verdankt¹, warnt vor einer Gleichstellung des Burgundischen mit dem Gotischen, L. Tobler² behauptet, von einer Zugehörigkeit des Burgundischen zum Ostgermanischen könne keine Rede sein, O. Behaghel³ lehnt den Versuch einer Zuweisung wegen der mangelhaften Quellenlage ab. Dagegen haben J. Grimm⁴, R. Kögel⁵, F. de Saussure⁶, Th. Perre-

Heidelberg 1951, 40 ss.; E. SCHWARZ, *Goten, Nordgermanen, Angelsachsen*, Bern-München 1951, 271 ss. – Besonders der Begriff *Westgermanisch* ist heute nur noch aus praktischen Gründen zu verantworten, da die früher einheitlich unter diesen Begriff gefaßten Dialekte sich in drei Gruppen (entsprechend der taciteischen Einteilung in *Ingwäonen*, *Istwäonen* und *Erminonen*), nämlich in das *Nordseegermanische*, *Rhein-Wesergermanische* und *Elbgermanische*, gliedern.

¹ W. WACKERNAGEL, *Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden*, Beilage zu C. BINDING, *Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs*, Leipzig 1868; auch in *Kleinere Schriften* III, Leipzig 1874, 334–416, besonders 338.

² L. TOBLER, *Ethnographische Gesichtspunkte der schweizerdeutschen Dialektforschung*, *Jb. f. schweiz. Geschichte* 12 (1887), 190, beziehungsweise *Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde*, Frauenfeld 1897, 204.

³ O. BEHAGHEL, *Gesch. d. dt. Sprache*, 3. Aufl. 1911, 6.

⁴ J. GRIMM, *Gesch. d. dt. Sprache* I, 3. Aufl. 1868, 698.

⁵ R. KÖGEL, *Die altgermanische Jara*, Anhang: *Die Stellung des Burgundischen innerhalb der germanischen Sprachen*, *Zeitschr. f. deutsch. Altert. u. deutsch. Lit.* 37 (1893) 217, 223. – Cf. auch G. HEMPL, *The Linguistic and Ethnographic Status of the Bur-*



not¹, E. Schwarz² und andere das Burgundische zum Ostgermanischen und damit auch in nähere oder weitere Beziehung zum Gotischen gestellt.

Ein inhaltlich reiches und übersichtlich angelegtes, teilweise aber stark angegriffenes Werk über die Burgunder und ihre Sprache ist E. Gamillschegs dritter Band der *Romania Germanica*³. Er umfaßt neben einer Siedlungsgeschichte Ausführungen über die burgundischen Lehnwörter im Romanischen, ein Wörterbuch der burgundischen Namen (ON und PN) und eine Grammatik der burgundischen Sprache. Gamillscheg löst das Problem so, daß er in der Praxis das Burgundische mit dem Gotischen gleichsetzt⁴. Abgesehen von der Gefahr, wirklich Gotisches damit für das Burgundische namhaft zu machen, soll gleich gesagt werden, daß auch auf Grund der Ergebnisse aus den Gürtelschnalleninschriften diese Methode berechtigt bleibt, solange man sich ihrer als eines Arbeitsinstruments bewußt ist. Tatsächlich ist das Gotische die dem Burgundischen am nächsten stehende Sprache.

Unter Mitberücksichtigung der Untersuchungen von Mentz⁵ sollen die wesentlichsten Züge der burgundischen Lautlehre knapp zusammengestellt werden.

gundians, Transact. and Proceed. of the Americ. Phil. Ass. 39 (1908), 105–119.

⁶ F. DE SAUSSURE, *Les Burgondes et la langue burgonde en pays roman, Bull. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Genève III, 1911, 9/10.*

¹ TH. PERRENOT, *La toponymie burgonde*, Paris 1942, weist p. 282 auf ein druckfertiges Manuskript mit dem Titel *La langue burgonde, ses sources et ses monuments* hin; cf. p. 12. Das Werk ist nicht gedruckt worden.

² E. SCHWARZ, *Goten, Nordgermanen, Angelsachsen*, Bern-München 1942, p. 183s. – Cf. auch Anm. 3, p. 54.

³ E. GAMILLSCHEG, *Romania Germanica III, Die Burgunder* (Grundriß der German. Philologie 11/3), Berlin und Leipzig 1936.

⁴ E. GAMILLSCHEG, *op. cit.*, p. 95: «Als burgundisch wird ohne Begründung angenommen, was im Gotischen bezeugt ist»; p. 182: «Es ist geradezu erstaunlich, wie wenig sich der Lautstand des Burgundischen von dem des Gotischen unterscheidet.» Immerhin macht er an vereinzelt Stellen auf Unterschiede aufmerksam.

⁵ A. MENTZ gibt *op. cit.*, 13ss., einen Abriß der burgundischen Grammatik.

1. Das kurze germ. *e* erscheint im Gotischen allgemein als *i*, hingegen vor *r*, *h*, *hw* (einem labialisierten $h < idg. q^*$) als *e* (im Gotischen mit *ai* bezeichnet). Ebenso ist die Verteilung der Hinterzungenvokale kurz *u* und kurz *o* (gotische Bezeichnung *au*). Ausnahmen von dieser Regel sind sehr selten. – W. v. Wartburg¹ legt den Finger auf eine Sonderentwicklung der Vokale *ě* und *ǫ* im Gebiet zwischen Genfer- und Neuenburgersee, indem diese Vokale, ausgenommen vor *r*, so behandelt wurden, wie wenn sie im 5./6. Jahrhundert *ī* beziehungsweise *ŭ* gesprochen worden wären. Er macht dafür die gotisch-burgundischen Vokalverhältnisse verantwortlich. Nun sind aber gerade in diesem Fall die gotische und die burgundische Sprache nicht gleichzusetzen. Schon Wackernagel² stellt im burgundischen Material ein Schwanken zwischen *e* und *i*, *o* und *u* fest, das sich nicht nach der gotischen Regel richtet; im Gegenteil sei *e* und *o* das handschriftlich besser Empfohlene. Die Schnalleninschriften zeigen für kurzes germ. *e* fast durchwegs *e*; die burgundischen Wörter schwanken; so hat Ammian³ einerseits überliefert als Bezeichnung des Königs der Burgunder *hendinos* (zu got. *kindins*, 'Statthalter'; lat. *genus*), andererseits nennt er den obersten burgundischen Priester *sinistus* (zu germ. *SEN-, got. *sinista* 'der Älteste', ahd. *sēnescalch* [*ē* als Bezeichnung des germ. *e*] 'der Älteste der Dienerschaft'; lat. *sener*). Mentz faßt zusammen: «Jedenfalls wandelte man nicht wie bei den Goten allgemein *e* zu *i*.» – Der romanische Sondervokalismus, der übrigens für *ě* nicht bloß in der Westschweiz, sondern auch im Süden des Frankoprovenzalischen nachzuweisen ist⁴, läßt sich aus den romanischen Bedingungen auch ohne Zuhilfenahme der Burgunder erklären.

¹ W. v. WARTBURG, *Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien im 5. und 6. Jahrhundert*, *Schweiz. Beitr. z. allg. Gesch.* 2 (1943), 17–42; auch (mit ganz geringen Änderungen) Heft 36 der Deutschen Akad. d. Wiss. zu Berlin, 1950; W. v. WARTBURG, *Die Entstehung der romanischen Völker*, 2. Aufl. Tübingen 1951, 126.

² W. WACKERNAGEL, *Kleine Schriften* III, 368 ss.

³ AMMIANUS MARCELLINUS, *op. cit.* (Anm. 2, p. 18), XXVIII, 5, 14.

⁴ H. HAFNER, *Grundzüge einer Lautlehre des Altfrankoprovenza-*

2. Das germ. $\bar{e}^{(1)}$ (< idg. \bar{e} , im Gegensatz zu $\bar{e}^{(2)}$, welches zum Teil unklarer Herkunft ist und sich in den germanischen Sprachen verschieden verhält), das – sicher in späterer Zeit¹ – den Lautwert eines offenen langen \bar{e} aufwies, erscheint im Nord- und «West»-Germanischen als \bar{a} , im Ostgermanischen dagegen als \bar{e} : germ. *BĒRUM 'wir trugen' > anord. *bārum*, ahd. *bārum*, got. *bērum*. – Das Burgundische stellt sich auf die Seite des Ostgermanischen: zum Beispiel *Willimēre* PN in Danielinschrift (gegen ahd. *-mār*), *mahalarēda* 'Aussteuer' (gegen ahd. *rāt*). Die in den burgundischen Materialien daneben auch erscheinenden «westgermanischen» Formen mit \bar{a} , insbesondere bei PN auf *-mār*, können frankisiert sein oder eben den Namen eines wirklichen Franken (oder Alemannen, Bayern) wiedergeben.

3. Die Diphthonge germ. *ai* und *au* erscheinen im Ostgotischen des 4. Jahrhunderts zu \bar{e} und \bar{o} monophthongiert². Das Althochdeutsche wandelt germ. *ai* zu \bar{e} vor *r*, *w*, germ. *h*, *au* zu \bar{o} vor allen Dentalen und germ. *h*; sonst bleiben die Laute diphthongisch. Das burgundische Material (aus den Schnalleninschriften ergibt sich kein einschlägiger Fall) zeigt vorwiegend Bewahrung der Diphthonge, setzt sich also vom Gotischen ab: PN *Aisaberga*³, *Ayrfredus*⁴, *Audemundus*⁵, *Gauspertus*⁶. Für die auch auftretenden Monophthongformen beachte man Gamillscheg⁷: «Die Be-

lischen, *RH* 52 (1955), p. 26, Anm. 2, mit Literaturangaben und ausführlicher Diskussion.

¹ Cf. W. G. MOULTON, *Zur Geschichte des deutschen Vokalsystems*, *Paul und Braunes Beiträge zur Gesch. d. dt. Sprache und Lit.* 83 (1961), Tübingen, p. 35, Anm.

² F. WREDE, *Über die Sprache der Ostgoten in Italien*, Straßburg 1891, 165; W. KRAUSE, *Handbuch des Gotischen*, München 1953, § 17; zum Verhalten im Bibelgotischen cf. W. BRAUNE – E. A. EBBINGHAUS, *Gotische Grammatik*, Tübingen 1961, §§ 21, 25 (mit Literaturangaben).

³ E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, p. 97; F. HOLTHAUSEN, *Wörterbuch des Altwestnordischen*, s. v. *eisa*, p. 48.

⁴ *Cart. Laus.* (cf. Anm. 1, p. 39), a. 902, Nr. 32, p. 80 s.

⁵ *Lex Burg.* (cf. Anm. 3, p. 55), Name eines unterzeichnenden Grafen.

⁶ *Cart. Laus.*, a. 963, Nr. 43, p. 90.

⁷ E. GAMILLSCHEG, *op. cit.*, 186.

urteilung der Entwicklung des burgundischen *-au-* wird auch dadurch erschwert, daß im Südostfranzösischen lat. *-au-* zu *-o-* geworden ist und alte *-au-*Schreibungen keinen Schluß auf die tatsächliche Aussprache zulassen; s. zum Beispiel im 9. Jahrhundert nebeneinander *Autbertus* und *Otbertus* im Cart. Cluny.» Somit können *-au-*Schreibungen auch lediglich archaisierend zu verstehen sein.

4. Das intervokalische *-h-* ist labil und kann ausfallen, was seinen schwachen spirantischen Lautwert beweist: Inschrift *ti(h)eis*, *dr(oh)t(i)las*¹, PN *Elpricus*², PN *Austerius*², mit infolge dieser Unsicherheit falscher Schreibung *malahareda* statt *mahalarēda*³. Dieser selbe *h*-Schwund findet sich aber auch im spätern Gotischen⁴, wodurch die Zuweisung derartiger Wörter zum Burgundischen mit diesem Argument wiederum nicht zwingend geführt werden kann. Daneben treten auch Formen mit *h* auf, zum Beispiel PN *Hildegernus*, *Hilpericus* (Chilperich, Königsname).

5. Ein sehr deutliches Kriterium, bei welchem aber das Burgundische wiederum mit dem Gotischen sich gleich verhält, ist die Behandlung des intervokalischen stimmhaften *-s-*. Im Nord- und «West»-Germanischen wird es zu *-r-* rhotaziert, im Ostgermanischen bleibt es als Spirans erhalten: germ. *MAIZĒ/*ō*^N > anord. *meiri*, ahd. *mēro*, got. *maiza* 'mehr'. Die Inschrift von Dailens II zeigt *dius* (< germ. *DEUZA-; got. *dius*) 'Tier'; dazu gehören auch PN wie *Laisingus*, *Geising*⁵.

6. Bei den oben genannten Äußerungen über die Zuweisung der burgundischen Sprache wird allgemein das Fehlen der zweiten (= althochdeutschen) Lautverschiebung als wesentliches Merkmal für die Zugehörigkeit zum Ostgermanischen erwähnt;

¹ Cf. oben Inschrift Crissier I.

² *Cart. Laus.*, a. 902, Nr. 39, p. 80 (zu ahd. *Hëlfrīh*); a. 896, Nr. 41, p. 87 (zu ahd. *Óstheri*).

³ *Lex Burg.*, zu ahd. *mahal*, germ. *MAHLA- < *MAÐLA, *MAÞLA 'Versammlung, Verhandlung'.

⁴ Zum Beispiel *eils* statt bibelgot. *hails*; cf. W. KRAUSE, *op. cit.*, § 17.

⁵ E. GAMILLSCHEG *op. cit.*, p. 135 (zu got. *laisjan*, ahd. *lēr(r)en* 'lehren') beziehungsweise p. 119 (zu germ. *GAIZA-, ahd. *gēr* 'Wurfspeiß').

auch Mentz betont, daß das Burgundische nicht an dieser Lautverschiebung teilgenommen habe (cf. *sit* = ahd. *diz*, *tiéis* = ahd. *zihês*), wobei er sich aber eben vorwiegend auf die Schnalleninschriften stützt, welche spätestens dem 7. Jahrhundert entstammen. Indessen zeigen auch die Burgunder, wie O. Höfler¹ nachweist, seit dem 9. Jahrhundert Spuren der zweiten Lautverschiebung, vor allem den Wandel *d* > *t*, neben *Audimundus* und *Odojrid*² finden sich *Otarico*, *Otelano*³. Dabei beruht dieser Wandel nach Höfler nicht auf dem Kontakt mit «Westgermanen», sondern auf der Entfaltung gleichsinniger Anlagen bei Ost- und «West»-Germanen.

Aus diesen lautlichen Verhältnissen heraus⁴ läßt sich die Stellung des Burgundischen innerhalb des Germanischen angeben. Die Behandlung von germ. *-ē*⁽¹⁾ und *-z* ist gleich wie im Gotischen.

¹ O. HÖFLER, *Die 2. Lautverschiebung bei Ostgermanen und Westgermanen*, *Paul und Braunes Beiträge* 79 (1958), Tübingen, 161–350; cf. dazu Rez. von ST. SONDEREGGER, *Kratylos* 4 (1959), 192–195.

² Name eines unterzeichnenden Grafen in der *Lex Burg.* beziehungsweise Name eines Bischofs; cf. für beide E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, 103.

³ *Cart. Cluny*, a. 931 beziehungsweise a. 899; cf. E. GAMILLSCHEG, *loc. cit.*

⁴ Ein Hauptkriterium zur Scheidung von Nord-, Ost- und «West»-Germanisch bildet fernerhin die verschiedene Behandlung von geminiertem *ī* und *ū*. Im Nord- und Ostgermanischen entwickeln sich *īī* und *ūū* zu einem Verschlusslaut, im «Westgermanischen» dagegen verbindet sich der erste Teil mit dem vorausgehenden Vokal zu einem Diphthong: germ. **TVAIIō* 'zweier', Gen. Pl., > anord. *tveggia*, got. *twaddjē*, ahd. *zweio*; germ. **TREUVA-* 'treu' > anord. *tryggr*, got. *triggws*, ahd. *gi-triuwi*. – Gerade das Wort *Treue* (nach freundlicher Mitteilung von Prof. ST. SONDEREGGER), germ. **TREUŪō*, erscheint nun als mittellateinisches Sachwort in der Form *treva*, *treuga* u. ä. (cf. DUCANGE 8, 170–173 s. v. *treva*; KLUGE-MITZKA, *Etym. Wtb. d. dt. Sprache*, 18. Aufl. 1960 s. v. *treu*; ST. SONDEREGGER, *Zu den althochdeutschen Sachwörtern in den lateinischen Urkunden der Schweiz*, Festschrift *Archivalia et Historica* für A. LARGIADÈR, Zürich 1958, Nr. 59); die Bedeutung ist 'Vertrag, Landfriede, Waffenstillstand'. Allgemein werden die mittellateinischen und romanischen Formen mit *-g-* (it. prov. span. *trequa*) aus einer ostgermanischen Mediaform, die mittellateini-

Dagegen zeigen germ. *e*, *o*, *ai*, *au* im Vergleich zum Gotischen neben gewissen Berührungen auch Eigenständigkeiten. Mentz rückt daher, vor allem auch auf Grund flexivischer Kriterien¹, wie zuvor schon W. Wackernagel², das Burgundische deutlich vom Gotischen ab und stellt es näher zu den nordisch-skandinavischen Sprachen³. Die Burgunder haben demnach, nachdem sie ein Jahrhundert vor den Goten auswanderten und über längere Zeit mehr mit «Westgermanen» als mit Ostgermanen in Kontakt

schen und romanischen Formen mit *-v-*, *-w-* (afr. *trieve*, *trius*, nfr. *trève*) aus einer fränkischen Form *triuwa* hergeleitet. (Cf. E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* I, 369; hingegen kann nach REW 742, s. v. *triuwa*, das rom. *-g-* auch aus germ. *-w-* entstanden sein.) Möglicherweise ist diese ostgermanische Mediaform – sei es ausschließlich, sei es neben der gotischen Form – burgundischer Herkunft, worauf besonders das Aufkommen und die Verbreitung der Wendung *treuga Dei* (cf. DUCANGE, *loc. cit.*) hinweist. Auch die von St. SONDEREGGER, *loc. cit.*, namhaft gemachten Belege *treugam*, *treugas* (*Fontes Rerum Bernensium* I, 314, Nr. 90, von ca. 1036, Aussteller Bischof Hugo von Lausanne) stammen aus altburgundischem Gebiet. Falls die burgundische Herkunft dieses Wortes mit Sicherheit erwiesen werden könnte, wäre somit ein weiteres Indiz für die Zugehörigkeit des Burgundischen zur nordostgermanischen Gruppe gegeben. – Zum Problem der Konsonantengemination cf. R. SCHÜTZEICHEL (Anm. 3, p. 19), 22s. – Gewisse Aussagen GAMILLSCHEGS zur burgundischen Grammatik befremden den Germanisten (cf. W. BRUCKNER, Rez. zu E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, *VRom.* 2 (1937), 183–188), so die Annahme einer Erhöhung von *ē* und *ō* durch folgendes *i*, *u* (*Rom. Germ.* III, 183), oder die Behauptung, das Burgundische zeichne sich durch besonders altertümliche Verhältnisse in der Komposition aus (*Rom. Germ.* III, 190). In Erwägung der komplizierten Überlieferungslage meint BRUCKNER: «Jetzt überrascht die Sicherheit, womit fürs Burgundische allerlei Schlüsse gezogen und Regeln aufgestellt werden, aber sie überzeugt nicht.»

¹ Diese flexivischen Kriterien sind wegen des dürftigen Materials aber doch mit Vorsicht zu bewerten.

² W. WACKERNAGEL, *op. cit.*, 338.

³ Zum Namen *Hanhavaldus* (*n* vor Spirans) cf. E. SCHWARZ, *Goten, Nordgermanen, Angelsachsen*, Bern-Zürich 1951, 54; F. v. COETSEM, Rez. zu E. SCHWARZ, *op. cit.*, *Leuvense Bijdragen* 46 (1956/57), *Bijblad*, 3s.

standen, im ganzen einen altertümlicheren Sprachstand bewahrt. Als Arbeitsinstrument behält die Gleichsetzung von Gotisch und Burgundisch, sofern man sich der Unterschiede bewußt bleibt, wegen der im ganzen doch mageren Kenntnis der burgundischen Sprache ihre Berechtigung. Mit dem Gotischen kann das Burgundische gemäß der neuen Zweigliederung der germanischen Sprachen dem Nordgermanischen zugewiesen werden¹.

Es sollen nun noch kurz Probleme der Personennamen, der Ortsnamen und des Wortschatzes im Rahmen der sprachlichen Betrachtung dargelegt werden.

Gamillscheg hat ein eigentliches «*Wörterbuch der burgundischen Personennamen*» zusammengestellt². Eine umfassende Beurteilung der dort vorgenommenen normierten Ansätze und der Etymologien ist nicht unternommen worden, obgleich die an manchen Stellen zu einzelnen Namen geäußerten Bedenken und anderweitigen Deutungen ein solches Unterfangen lohnend erscheinen ließen. Abzulehnen ist indessen Gamillschegs Versuch, die in den PN enthaltenen Wörter nach Bedeutungsgruppen wie «Leben des Kriegers, Waffenbezeichnungen, Kampf und Streit, Macht, Reichtum, Ruhm, Tadel, Verachtung» usw. zusammenzustellen, um damit ein Bild der burgundischen Geistesart zu

¹ Eine Möglichkeit, die Ausgliederung des Germanischen auf einem nichtsprachlichen Weg zu erreichen, bietet die Methode der *Rechtsvergleichung*; ausgehend von der Annahme, daß dem Recht ein stärkeres Beharrungsvermögen als der Sprache innewohne. Cf. hierzu J. FICKER, *Über gothisch-spanisches und norwegisch-isländisches Recht*, *Mitt. d. Inst. f. Oest. Gesch.forschung*, II. Erg.bd., Innsbruck 1888; J. FICKER, *Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I–VI*, Innsbruck 1891–1902; K. v. AMIRA/K. A. ECKHARDT, *Germanisches Recht*, I, 200–213 (cf. Anm. 3, p. 55); ST. SONDEREGGER, Rez. zu R. SCHÜTZEICHEL (cf. Anm. 3, p. 19), *Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abl.*, 79 (1962), 291. – Nach diesem Vorgehen werden die Burgunder ebenfalls den Ostgermanen zugewiesen.

² *Rom. Germ.* III, 95ss. Auch W. WACKERNAGEL, *op. cit.*, 385ss., hat eine solche Zusammenstellung unternommen. Bei E. GAMILLSCHEG sind dabei die rekonstruierten und die tatsächlich belegten Formen (die äußerlich nicht geschieden sind) auf Grund der Quellenverweise auseinanderzuhalten.

erhalten. Obgleich primär bei diesen zweigliedrigen germanischen Namen durch die Komposition ein bestimmender Sinn- oder vielleicht mehr Stimmungsgehalt zum Ausdruck gebracht werden sollte¹, so dienen die meisten germanischen PN vor allem dem Bedürfnis, die Zugehörigkeit zu einer Sippe klarzumachen, durch Verwendung des Stabreims (cf. den burgundischen Königsstammbaum) und durch beinahe mechanische Kombination der im Vater- und Mutternamen enthaltenen Elemente². Damit wird aber die semasiologische Verwertbarkeit stark eingeschränkt.

Bei den *Ortsnamen* stellt sich insbesondere die Frage, ob die heutige Verteilung gewisser toponymischer Typen Rückschlüsse auf die Besiedlung erlaubt³. Das grundlegende Werk zur Ortsnamenkunde der Burgunder stammt von Th. Perrenot⁴, dessen Werk auch wegen der sehr reichen historischen Belege unentbehrlich ist.

Wir finden im Gebiet der Westschweiz und der Franche-

¹ Zur Bedeutung der zweigliedrigen PN cf. A. BACH, *Deutsche Namenkunde* I, 1, Heidelberg 1952, §§ 188ss. – O. HÖFLER, *Über die Grenzen semasiologischer Personennamenforschung*, *Festschrift für D. Kralik*, Horn, N.-Ö., 1954, 26–53.

² Cf. das von E. SCHWARZ, *Deutsche Namenforschung, Ruf- und Familiennamen*, Göttingen 1949, p. 31, angeführte Beispiel: Wenn die Eltern *Hildebrant* und *Gertrud* heißen, so heißen die Söhne mit Wahrscheinlichkeit *Gerbrant*, *Trudbrant*, *Hildger*, *Brantger*, *Trudger*; die Töchter *Hildetrud*, *Branttrud*, *Gerhild*, *Branthild*, *Trudhild*.

³ Dazu natürlich ebenfalls die Frage der etymologischen Herleitung, cf. zum Beispiel die Rezensionen von W. BRUCKNER, *VRom.* 2 (1937), 183–188, und G. ROHLFS, *ASNS*, 92. Jg., NS 71, 1937, 88ss.

⁴ TH. PERRENOT, *La toponymie burgonde*, Paris 1942. Eine Zusammenfassung des Werks bei F. MAAS, *ZNF* 19 (1943), 95s. Zur burgundischen ON-Kunde cf. auch, neben E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, die größeren Arbeiten von J. STADELMANN, *Etudes de toponymie romande*, *Arch. de la Soc. d'hist. du Ct. de Fribourg*, 1902, 245–305; H. JACCARD, *Essai de toponymie*, *MDR*, 2^e sér., 7, 1906; Abbé M. CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne*, Dijon 1925 bis 1931; A. LONGNON, *Les noms de lieu de la France*, Paris 1920–1929; A. DAUZAT, *Les noms de lieux*, 142s., 1947. – Eine zusammenfassende Übersicht über die Probleme der burgundischen Toponymie gibt P.-E. MARTIN (Anm. 1, p. 14), 109ss.

Comté¹ eine Häufung von ON auf *-ens*, *-ans*, dagegen in den Departementen Côte-d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire von solchen auf *-enge(s)*, *-ange(s)*. Dabei treten in beiden Räumen auch die Formen des andern Raums, indessen deutlich in der Minderzahl, in Erscheinung.

Die gängige Ansicht dazu ist, daß die ON auf *-ens*, *-ans* auf eine Form *-ingos* zurückgehen, welche den Burgundern zugeschrieben wird, die ON auf *-enge(s)*, *-ange(s)* dagegen auf eine den Franken oder Alemannen zugeschriebene Form *-ingas*². In diesen Formen liegt zunächst das germanische Suffix *-ing-* vor, womit die Zugehörigkeit der Nachkommen zu einem Sippenältesten ausgedrückt wird (so sind zum Beispiel die *Sigmaringe* die Nachkommen des *Sigimâr*), wobei sich dann aus der syntaktischen Verwendung heraus (zum Beispiel: «ich gehe zu den *Sigmaringen*» > «... zu <dem Ort> *Sigmaringen*») eine Ortsbezeichnung ergab, gemäß der ursprünglichen Bedeutung in pluralischer Form³. Bei der Niederschrift solcher Ortsnamen in Ur-

¹ Übersichtskarte bei W. v. WARTBURG, *Die Entstehung der romanischen Völker*, 2. Aufl. Tübingen 1951, p. 128.

² Dazu CH. MARTEAUX, *Les noms de propriétés après le V^e siècle*, *Rev. Sav.* 41 (1900), 103 ss.; E. MURET, *Le suffixe germanique -ing dans les noms de lieu de la Suisse française et des autres pays de langue romane*, *Mél. F. Saussure*, Paris 1908, 269–306; E. MURET, *De quelques désinences de noms de lieux particulièrement fréquentes dans la Suisse romande et en Savoie*, *R* 37 (1908), 1–46, 378–420, 540–569 [dazu CH. MARTEAUX, *Rev. Savoisienn* 50 (1909), 66 ss., 164 ss., 260 ss., 336 ss.; 51 (1910), 68 ss., 99 ss., 194 ss., 271 ss.; 52 (1911), 64 ss.]; E. MURET, *Noms et surnoms usités dans la Suisse romande au moyen-âge et au seizième siècle*, *Zeitschr. f. schweiz. Gesch.* 3 (1923), 426 ss.; E. MURET, *Les noms de lieu germaniques en -ens ou -ans, -enges ou -anges dans les pays de domination burgonde*, *RLiR* 4 (1928), 209–221; P. AEBISCHER, *Toponymes vaudois et fribourgeois dérivés de noms de personnes latins par le suffixe burgonde -ingos*, *Mél. Ch. Gilliard*, Lausanne 1944, 103–113; W. BRUCKNER, *Schweizerische Ortsnamenkunde, Volkstum der Schweiz* 6, Basel 1945; B. BOESCH, *Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der -ingen-Orte der Schweiz*, *Alem. Jb.* 1958, 40 ss.

³ Cf. A. BACH, *Deutsche Namenkunde* II, 1, Heidelberg 1953, §§ 196 ss.

kunden pflegen die Formen latinisiert zu werden, und dabei wird die Deklination des Wortes von den formal an eine lateinische Endung anklingenden germanischen Endungen bestimmt. Im Fränkischen und Alemannischen lautet der Nom. Akk. Pl. *-ingǣ*, wodurch der Anschluß an die lateinische *ā*-Deklination ermöglicht wird (> *-ingās* Akk. Pl.)¹; im Gotischen und damit möglicherweise auch im Burgundischen dagegen der Nom. Pl. *-ingōs*, was zum Anschluß an die lateinische *o*-Deklination führt (> *-ingōs* Akk. Pl.)².

Das Problem stellt sich nun darin, daß ja sowohl die ON auf *-ens*, *-ans* wie diejenigen auf *-enge(s)*, *-ange(s)* auf dem Boden des alten Burgunderreichs liegen und daher nach dem Grund dieser verschiedenen Entwicklung gefragt werden muß. Für das nordwestliche Gebiet mit Vorherrschen der *-enge(s)*, *-ange(s)*-Namen hat Gamillscheg³ angenommen, ursprüngliche Namen auf *-ingos* seien von den erobernden Franken zu *-ingas*-Namen umgesetzt worden, wogegen Rohlf⁴ ursprüngliche fränkische Siedlung dahinter vermutet. Aber auch die ON auf *-ens*, *-ans* werden nicht einheitlich den Burgundern belassen. W. v. Wartburg⁵ nimmt als gültige Grenze zwischen dem ursprünglich burgundischen und dem alemannischen Gebiet die Grenze der Verbreitung burgundischer Lehnwörter im Frankoprovenzalischen an. Da diese Grenze das Gebiet der *-ens*, *-ans*-Namen durchschneidet, schreibt er die nördlich von ihr gelegenen Orte den Alemannen zu (das heißt die

¹ Cf. ST. SONDEREGGER, *Das Althochdeutsche, der Vorakte der älteren St. Galler Urkunden*, *Zeitschr. f. Mundartforschung* 28, 1961, 263.

² Dabei darf nicht vergessen werden, daß Bezeichnungen wie «Namen auf *-ingas*» beziehungsweise «auf *-ingos*» nur als verallgemeinernde Etikette verwendet werden können; TH. PERRENOT, *op. cit.*, 47ss., führt in der Zusammenstellung der ältesten Schreibweisen vom 6. bis zum 9. Jahrhundert (94 Fälle) nur zweimal einen Beleg auf *-ingos* an; gemäß den syntaktischen Verwendungen überwiegen *-ingis*, auch *-ingus*, *-ingum* u. a.

³ *Op. cit.*, 41.

⁴ ASNS, 92. Jg., NS 71 (1937), 91.

⁵ W. v. WARTBURG, *Nordgallien*, 27; *Entst. d. rom. Völker*, 129, und Skizze 13, p. 117.

Franche-Comté), die südlichen, im Bereich dieser burgundischen Lehnwörter gelegenen Orte den Burgundern¹.

Noch weiter geht F. Lot², der aus historischen Erwägungen die *-ens*, *-ans*-Namen in ihrer Gesamtheit den Alemannen zuspricht und höchstens für eine unbedeutende Minderheit auch burgundische Herkunft offen läßt.

Indessen erscheint es möglich, aus der Betrachtung des gotischen Paradigmas (das uns für das unbekannte burgundische, das wahrscheinlich gleich oder sehr ähnlich war, stehen soll) heraus das Nebeneinander der *-ens*, *-ans*- und der *-enge(s)*, *-ange(s)*-Namen zu erklären. Die gotische Deklination lautet: N. Pl. *-ingōs*, G. Pl. *-ingē*, D. Pl. *-ingam*, A. Pl. *-ingans*. Der Nom. Pl. leitet somit zur lat. *o*-Deklination (also den *-ingōs*-Formen) über, der (wegen der lokativischen Verwendung häufig gebrauchte) Dat. Pl. dagegen zur lat. *ā*-Deklination (wobei von hier aus *-ingas*-Formen entwickelt werden können), der Akk. Pl. ist möglicherweise ambivalent: *-ans* oder mit *n*-Schwund vor Spirans *-ās* würde zur lat. *ā*-Deklination führen, falls aber das *n* noch Verdampfung des *a* bewirkt hätte (cf. in der Inschrift *ompd*), ergäbe sich eine wirksame Gleichheit mit dem Nom. Pl., indem beide Formen auf *-ōs* endeten. Sowohl die Typform *-ingos* wie die Typform *-ingas* läßt sich intern-paradigmatisch verstehen; welche Form sich dann durchgesetzt hätte, wäre für die vereinzelt Einsprengsel dem Zufall und für die großen Räume zunächst auch dem Zufall und dann der gegenseitigen Attraktion zuzuschreiben. Jedenfalls ist es nicht nötig, die Erklärung im Einwirken anderer germanischer Stämme zu suchen, womit andererseits der Aussagewert der *-ingos*- und der *-ingas*-Namen in diesem Raum für die Siedlungsgeschichte sich verringert.

Auch Ortsnamen der deutschen Schweiz sind auf die Burgun-

¹ Cf. W. v. WARTBURG, *Die Ausgliederung der romanischen Sprachräume*, *Bibliotheca Romanica* VIII, Bern 1950, 99.

² F. LOT, Rez. zu A. DAUZAT, *Les noms de lieux*, R 52 (1926), 520–522; *La fin du monde antique et le début du moyen-âge*, Paris 1927, 364; Rez. zu E. MURET, *Les noms de lieu ...*, BEC 92 (1931), 414 ss.; *De l'origine et de la signification historique et linguistique des noms de lieux en -ville et en -court*, R 59 (1933), 223, Anm. 1; *Les invasions germaniques*, Paris 1935, 176.

der zurückgeführt worden¹. Die neuesten Untersuchungen dazu stammen von P. Zinsli², der damit eine Probe aus seinen bernischen ON-Materialien vorlegt. Er verbindet zum Beispiel den ON *Reutigen* (am Thunersee), ausgesprochen *Röitige*, mit dem burgundischen PN *Raudings*³ und damit dem Adj. burg. **rauds* 'rot'. Zu 'reuten, roden' kann der ON nicht gehören, weil er in diesem Fall als *Rütige* erscheinen müßte (cf. ahd. *riuti* 'urbar gemachtes Stück Land'). Den Vokal erklärt Zinsli als umgelautetes *au*, das vor Dental im «Westgermanischen» zu *ō* wurde, im Burgundischen aber als Diphthong bewahrt geblieben ist. Die ursprüngliche Bedeutung des ON wäre somit 'Siedlung der Leute des Rauda', eines offenbar rotbärtigen Burgunders⁴. Mit dieser Ortsnamenanalyse fällt vielleicht weiteres Licht auf den Grenzverlauf des burgundischen Reiches in der Westschweiz.

Abgesehen von den Rückschlüssen aus dem Namenmaterial setzt sich die Kenntnis des burgundischen *Wortschatzes* aus drei weiteren Quellen zusammen: aus burgundischen Lehnwörtern, die im heutigen Frankoprovenzalischen nachweisbar sind, aus

¹ Fragwürdig J. U. HUBSCHMIED, *Über Ortsnamen des Amtes Frutigen*, hgg. von der Heimatkunde-Vereinigung Frutigen, 1940.

² P. ZINSLI, *Berner-Oberländer Örtlichkeitsnamen, Der kleine Bund*, Beilage f. Lit. u. Kunst, *Der Bund*, Nr. 403, 112. Jg., Bern, 22. Sept. 1961.

³ Cf. E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, 143, belegt a. 870, Cart. Cluny.

⁴ Falls nicht die amiliche Schreibweise *Reutigen* eine Verschriftsprachlichung einer Form *Rütige* (somit einer *-igen*-Erweiterung zu ahd. *riuti*, **riuti* < germ. **REUD-*; für Parallelen solcher Erweiterungen cf. A. BACH, *Deutsche Namenkunde* II, Heidelberg 1953/54, § 202 cb*) und weiter dann die Ausspracheform *Röitige* durch dieses schriftsprachliche Bild beeinflußt ist; denn bodenständig müßte an diesem Ort für das umgelautete germanische *au* (cf. *SDS* [Anm. 1, p. 35] 129, 131–133, Pt. BE 73, zum Beispiel *rō-ōkχə* 'räuchern') und für germanisch *eu* vor Labial oder Guttural und *a, e, o* (cf. *SDS* 134–139, Pt. BE 73, zum Beispiel *tōf* 'tief'; dazu R. HOTZENKÖCHERLE, *Ein Musterfall süddalemannischer Raumgestaltung: Alt-odb. iu*, *Zeitschr. f. Mundartforschung* 27 [1960], 65–81) der Laut *ō, ȝ* erscheinen, also ein Monophthong; denkbar wäre auch analogische Beeinflussung des germanischen *eu* vor Dental durch Fälle der oben angeführten Art vor Labial oder Guttural.

Wörtern burgundischen Ursprungs im Epos des Girart de Roussillon, aus Rechtswörtern des Burgundergesetzes und dazu noch den beiden bei Ammian überlieferten *hendinos* und *sinistus* (cf. oben)¹.

Die von Gamillscheg aus dem Burgundischen hergeleiteten frankoprovenzalischen Wörter sind von der Romanistik einer starken Kritik unterworfen worden, wobei für den größten Teil andere Deutungen oder doch Bedenken vorgetragen, daneben noch einige andere Wörter als burgundisch namhaft gemacht wurden². Der Germanist, der die romanischen Probleme nicht beurteilen kann, tut gut, sich nicht zu sehr auf diese als burgundisch bezeichneten Wörter zu stützen³. Die Gesamtzahl der burgundischen Lehnwörter wird recht unterschiedlich angegeben, dürfte aber 100 nicht überschreiten.

¹ Cf. R. WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung*, Köln, Graz 1961, Exkurs *hendinos* und *sinistus*, 576–582; auch R. KÖGEL, *P. B. B.* 16 (1892), 514f.

² J. JUD, *Zum burgundischen Wortgut des Frankoprovenzalischen* (gleichzeitig Rez. zu E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III), *VRom.* 2 (1937), 1–23; J. JUD (ohne Titel), *VRom.* 5 (1940), 296–298; W. v. WARTBURG, *Der Einfluß der germanischen Sprachen auf den französischen Wortschatz*, *Arch. f. Kult'gesch.* 20 (1930), Leipzig-Berlin, 309–325; W. v. WARTBURG, *Die burgundischen Wörter im Frankoprovenzalischen* (gleichzeitig Rez. zu E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III), *ZRPh.* 59 (1939), 302–307; W. v. WARTBURG, *Probleme germanisch-galloromanischer Wortbeziehungen*, *Festschrift J. Jud*, «Sache, Ort und Wort», *RH* 20 (1943), 329–338; W. v. WARTBURG, *Die Entstehung der romanischen Völker*, 2. Aufl. Tübingen 1951; W. v. WARTBURG, *Von Sprache und Mensch*, Bern 1956 (cf. Anm. 1, p. 13); H. STIMM, *Germanisches Wortgut im Galloromanischen*, *ZRPh.* 73 (1957), 414ss.; P. GARDETTE, *Aspects du vocabulaire du francoprovençal*, *RLiR* 24 (1960), 352–372. – Wirklich unangefochten blieben von den burgundischen Lehnwörtern GAMILLSCHEGS lediglich *faramannus* (cf. *Rom. Germ.* III, 55; *FEW* 3, 413; *FATA 'Tasche' (cf. *Rom. Germ.* III, 56); *HRISPA 'Gesträuch' (*Rom. Germ.* III, 58).

³ J. DE VRIES, *De Gotische Woordenschat vergeleken met die van het Noord- en Westgermaans*, *Leuvense Bijdragen* 46 (1956/7), 10ss., untersucht die Verwandtschaft von Burgundisch und Nordgermanisch sowie von Burgundisch und Westgermanisch auf Grund des von GAMILLSCHEG bezogenen Wortschatzes.

Das Epos des Girart de Roussillon soll, wenigstens in einem zentralen Teil, in burgundischem Gebiet entstanden sein und ebenfalls eine Anzahl burgundischer Lehnwörter aufweisen¹. Allerdings wird auch hier die Liste Gamillschegs auf ganze zwei Wörter reduziert², nämlich auf *adelenc* (< burg. *ADALINGS 'adliger Lehensmann') und *esturlenc* (< burg. *STIURILINGS 'junger Krieger'). Damit ist auch bei der Verwendung der aus dem Epos zurückgewonnenen burgundischen Wörter Vorsicht geboten.

Die Gruppe der aus dem Burgundergesetz gewonnenen germanischen Wörter führt uns gleichzeitig zum dritten Hauptaspekt, unter dem hier das Burgunderproblem betrachtet werden soll.

Zur Rechtsgeschichte

Die *Lex Burgundionum*³ oder, nach dem erlassenden König Gundobad genannt *Lex Gundobada*, *Loy Gombette*, gliedert sich in eine *prima constitutio* allgemeineren Inhalts, die von den einzelnen Gesetzesbestimmungen abgetrennt ist durch die Liste der unterzeichnenden Fürsten. Dadurch wird das Gesetz als *pactus*, das heißt als Abmachung zwischen König und Fürsten, gekennzeichnet und kann nicht als eigentliches Volksrecht angesehen werden, wenn auch das altgermanische Gewohnheitsrecht noch aus den einzelnen Bestimmungen der Lex heraus nachweisbar ist. Der Fürstenliste folgen 88 beziehungsweise 105 Gesetzestitel, wobei ab Tit. 89 wohl eine Erweiterung des Gesetzbuchs Gundo-

¹ E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ.* III, 50; E. GAMILLSCHEG, *Burgundische Lehnwörter in der Chanson de Geste Girart de Roussillon*, *Ann. Acad. Scient. Fennicae*, ser. B, 84/1 (*Festschrift E. Oehmann*), Helsinki 1954, 7–36.

² F. LECOY, *Les mots d'origine burgonde dans le Girart de Roussillon*, *R 75* (1954), 289 ss.

³ Ausgaben: *Leges Burgundionum*, hgg. von L. R. v. SALIS, *Mon. Germ. Hist. Leg. Sect. I, Leg. Nat. Germ.* II, 1, Hannover 1892; F. BEYERLE, *Gesetze der Burgunder, Germanenrechte 10*, Weimar 1936; cf. weiterhin WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Beiheft v. R. BUCHER: *Die Rechtsquellen*, Weimar 1953, 10 ss., mit Bibl.; K. v. AMIRA – K. A. ECKHARDT, *Germanisches Recht, I: Die Rechtsdenkmäler (Grundr. d. Germ. Phil. 5/1)*, 4. Aufl. 1960, mit Bibliographie.

bads vorgenommen wurde, welche auf Sigismund zurückgeht. Es schließen sich noch Extravaganten an.

Die auftretenden burgundischen Wörter¹ sind *faramanni*² 'Teilnehmer der Heerfahrt', *leudis* 'Leute, Volk, einer aus dem Volk', *mahalareda* 'Vermählungsstatue', *morginegiba* 'Morgengabe', *trigildus*, *novigildus* 'drei- beziehungsweise neunfaches Entgelt' (lat.-burg. Mischform), *screunia* 'Erdgelaß'³, *veiator*, *veius* 'Weg-, Spurweiser', dazu auch *ve(g)iatura* 'Weg-, Spurweiserlohn' (lat.-burg. Mischform), *witimon* 'Wittum, pretium nuptiale', *witiscalcus* 'Strafbüttel, Knecht'.

Die *Lex Gundobada* zeigt inhaltlich Beziehungen zur älteren *Lex Euriciana* der Westgoten, also zur ältesten uns erhaltenen germanischen Gesetzgebung, und wirkt nach vorn auf die *Lex Ribuaria*, das Volksrecht der Uferfranken⁴. Sie hat noch lange über die Eroberung des Burgunderreichs durch die Franken hinaus ihre Kraft behalten⁵. Auch gestattet sie uns einen Einblick in burgundische Art und in das Verhältnis zwischen Burgundern und Galloromanen⁶.

Im allgemeinen ist das Gesetz sachlich und wenig anschaulich. Eine große Ausnahme bildet die Drastik von Tit. 97: Wer einen

¹ Nach F. BEYERLE, *op. cit.*, 190 ss. – Überhaupt erlaubt BEYERLE mit der synoptischen Darstellung, dem Kommentar und der Gliederung nach Sachgruppen den bequemsten Zugang zur *Lex Burgundionum*. Cf. zu den burgundischen Rechtswörtern auch G. BAESECKE, *Die deutschen Worte der germanischen Gesetze, Paul und Braunes Beiträge* 59 (1935), 1–101.

² Cf. R. KÖGEL, *op. cit.* (Anm. 5, p. 41).

³ Cf. TH. FRINGS und W. v. WARTBURG, *Drei Wörter der Lex Salica, ZRPh.* 72 (1956).

⁴ Cf. Anm. 1, p. 48.

⁵ Cf. H. RENNEFAHRT, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I, Abh. z. schweiz. Recht*, NF 34 (1928), 14 s. E. GAMILLSCHEG, *Rom. Germ. III*, 198; *Sammlung schweizerischer Rechtsquellen*, II. Abt. *Die Rechtsquellen des Kantons Bern*, 2. Teil. *Rechte der Landschaft*, 3. Bd. *Das Statutarrecht der Landschaft Saanen (bis 1798)*, bearb. und hgg. von H. RENNEFAHRT, Aarau 1942, p. XXXV–XXXIX.

⁶ H. FEHR, *Der Geist der alzburgundischen Gesetze, Schweiz. Beitr. z. allg. Geschichte* 3 (1945), 5 ss.; dazu auch H. FEHR, *Der Geist der alemannischen Volksrechte, Schweiz. Beitr. z. allg. Geschichte* 1 (1943), 34 ss.

Jagd- oder Spürhund stiehlt, muß vor versammeltem Volk zu dessen gewaltigem Vergnügen den Hinterteil des Hundes küssen. Neben solchen Späßen zeigt sich aber auch hartes altertümliches Germanenrecht: Ertappt der Ehemann seine Frau beim Ehebruch, so kann er den Ehebrecher sogleich straflos erschlagen – wenn er seine Ehefrau gleichfalls tötet. Verschiebt er die Rache oder schont er die Gattin, so geht er dieses Rechtes verlustig (Tit. 68). Stiehlt ein Mann Pferde oder Rinder und seine Frau zeigt ihn nicht an, so wird sie getötet (Tit. 47). Eine Frau, die einem Manne rechtmäßig verbunden war und ihn verläßt, soll im Sumpf ertränkt werden (Tit. 34).

Doch sind solche Bestimmungen Ausnahmen. Im allgemeinen bahnt sich eine Vertiefung des Rechtsdenkens an; der Richter stellt nicht lediglich den erlittenen Schaden fest und urteilt dann kasuistisch nach dem Bußenkatalog¹, sondern dringt ins Innere des Täters und fragt auch nach den Motiven. Danach wird dann die Strafe festgesetzt.

Eine solche Veränderung kann als Folge der Romanisierung betrachtet werden. Auch in andern Punkten – abgesehen vom klaren und geglätteten Latein, hinter dem man den «Solon der Burgunder», Syagrius von Lyon², vermutet – erkennt man die Einwirkung des römischen Rechts, so etwa in der Bedeutung, welche der rechtsgültigen Urkunde zugemessen wird. Bei den Germanen stand dafür der Eid.

Ein Schlaglicht auf die Beziehungen zwischen den Burgundern und den Galloromanen wirft die Tatsache, daß schon bei der Schaffung der *Lex Burgundionum* den unter burgundischer Herrschaft stehenden Romanen eine eigene *Lex Romana Burgundionum* versprochen wurde. 506 wurde sie dann auch ausgegeben. In Streitfällen zwischen Romanen und Germanen müssen die Richter beider Rechte zugegen sein und entscheiden, nach welchem Recht geurteilt werden soll. In gewissen Fällen, so der letztwilligen Verfügung, war es auch den Germanen möglich, sich nach der zunächst nur für die Romanen bestimmten *Lex Romana Burgundionum* zu verhalten, wenn sie das vorzogen.

¹ Cf. H. FEHR, *Alemannische Volksrechte*.

² WATTENBACH-LEVISON, Beiheft (cf. Anm. 3, p. 55), 12.

Ergebnisse

Die vorliegenden Darlegungen sollen noch kurz zusammengefaßt werden. Die *historischen* Ausführungen umrissen die Wanderung des ursprünglich skandinavischen Stammes von Ost nach Westeuropa, die Vernichtung des Wormserreiches und die Ansiedlung in der Sapaudia, die erneute Reichsausdehnung (in der Schweiz bis an die Aare) und die schließliche Eroberung durch die Franken. Die *sprachlichen* Untersuchungen ergaben, vor allem auf Grund der Danielschnalleninschriften, die Zugehörigkeit zur nordgermanischen (im Gegensatz zur südgermanischen) Gruppe; auf die Problematik der Ortsnamen und des Appellativwortschatzes wurde besonders hingewiesen. Die *rechtliche* Skizze gewährte einen Einblick ins burgundische Alltagsleben.

In allen drei Hauptaspekten ist die *enge Verbindung der Burgunder mit den Galloromanen* hervorgetreten: im historischen Bereich bedingt durch die planmäßige Ansiedlung und die Verbündetenstellung zu den Römern, sprachlich erkennbar im frühen Gebrauch lateinischer Buchstaben, in burgundisch-lateinischen Mischbildungen und in burgundischen Lehnwörtern, rechtlich in der Beeinflussung des germanischen Rechts durch das römische. Dazu waren die Burgunder schon längst von ihrem Stammland abgelöst und somit wohl leichter bereit, romanische Art anzunehmen, wenngleich einzelne Spuren des Germanischen bis heute noch bewahrt geblieben sind.

Zürich

Jürg Bleiker